GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu **1/2015**

Aus dem Inhalt

- *Bianca Strobel*, Elektronische Leseplätze in Bibliotheken nach dem Urteil des EuGH – Anm. zu EuGH, Urt. v. 11. 9. 2014 – C-117/13 – Technische Universität Darmstadt/Eugen Ulmer KG
- *Jana Kieselstein*, Der elektronische Leseplatz und die bibliothekarische Praxis

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
PD *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ *Stephan Kunze* ▪
Tina Mende ▪ *Tobias Schmidt*

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Wie sehen die Bibliotheksarbeitsplätze der Zukunft aus?

Diese Frage steht aktuell in der Diskussion. Der zu beobachtende Trend des Bedeutungswandels und der Beliebtheit des gedruckten Papierbuchs hin zu digitalen Ausgaben ist täglich nicht nur im Onlinebuchhandel, sondern auch in den Verkaufsläden klassischer Bücher zu erkennen. Die damit verbundenen Änderungen in dem Bibliothekssystem als zugängliche Stätten des Wissens ist ein viel diskutiertes Anliegen. Denkbar sind elektronische Leseplätze als Surrogat für gedruckte Bücher. Über deren Zulässigkeit hatte kürzlich der EuGH zu entscheiden.
Die aktuelle Ausgabe des GB greift dieses Thema auf und enthält neben einem analysierend-kritischen Blick von Strobel auf die EuGH-Entscheidung auch einen Beitrag von Dr. Kieselstein, die das Fachreferat Recht der Universitätsbibliothek Augsburg leitet und damit einen unmittelbaren tatsächlichen Blick auf die Möglichkeiten, Nutzernachfragen und auch Umsetzungsschwierigkeiten hat. Wir freuen uns daher, unseren Lesern diesmal einen – wenn auch knappen – Einblick in diese aktuelle Thematik in der vorliegenden Ausgabe des GB geben zu dürfen.
Freilich fehlt der regelmäßige Blick ins Markenrecht von Eichelberger auch dieser Ausgabe nicht.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen aller Mitherausgeber eine spannende Lektüre des GB, ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute für 2015 und verbleibe mit besten Grüßen aus Augsburg und Jena,

Paul Schrader

Inhaltsverzeichnis

A. Beiträge 1

Strobel, Elektronische Leseplätze in Bibliotheken nach dem Urteil des EuGH – Anm. zu EuGH, Urt. v. 11. 9. 2014 – C-117/13 – Technische Universität Darmstadt/Eugen Ulmer KG .. 1

Kieselstein, Der elektronische Leseplatz und die bibliothekarische Praxis 6

Eichelberger, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2014 10

B. Entscheidungen 13

I. EuGH/EuG 13

Urheber- und Designrecht 13

II. Bundesgerichtshof 13

1. Urheber- und Designrecht 13

2. Marken- und Kennzeichenrecht 13

3. Lauterkeitsrecht 14

III. Bundespatentgericht 15

Patent- und Gebrauchsmusterrecht 15

IV. Instanzgerichte 16

1. Urheber- und Designrecht 16

2. Marken- und Kennzeichenrecht 18

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 18

4. Lauterkeitsrecht 19

C. Pressemitteilungen 21

I. EuGH 21

II. BGH 29

D. Literaturauswertung 33

I. Urheber- und Designrecht 33

II. Marken- und kennzeichenrecht 34

III. Lauterkeitsrecht 35

IV. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 36

V. Kartellrecht 37

VI. Sonstiges 39

VII. Ausgewertete Zeitschriften 40

E. Impressum 41

1/2015

S. 1 – 42

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ PD *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: *Carsten Johne* ▪ *Stephan Kunze* ▪ *Tina Mende* ▪ *Tobias Schmidt*

A. BEITRÄGE

ELEKTRONISCHE LESEPLÄTZE IN BIBLIOTHEKEN NACH DEM URTEIL DES EUGH – ANM. ZU EUGH, URT. V. 11. 9. 2014 – C-117/13 – TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT/EUGEN ULMER KG

von stud. iur. oec. *Bianca Strobel*, Augsburg*

I. Hintergrund

Die Schrankenregelung des § 52b UrhG ist Gegenstand eines seit geraumer Zeit geführten, regen Diskurses zwischen Bibliotheken und Verlagen. So hatten der Deutsche Bibliotheksverband e.V. und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels bereits im Vorfeld ihres Inkrafttretens in einer gemeinsamen Stellungnahme konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung des § 52b UrhG erarbeitet.[1] Der nationale Gesetzgeber hat die Vorschrift in Umsetzung der fakultativen Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie 2001/29/EG im Rahmen des Zweiten Korbes mit Wirkung zum 01. Januar 2008 in das deutsche Urhebergesetz eingefügt.[2] § 52b UrhG beschränkt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG, soweit öffentliche Bibliotheken, Museen oder nichtkommerzielle Archive[3] veröffentlichte Werke an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zugänglich machen dürfen.[4]

Aufgrund ihres mitunter sperrigen Wortlauts[5] und den damit einhergehenden Verständnisschwierigkeiten – insbesondere die Reichweite der in § 52b Satz 1 UrhG verankerten Vorbehaltsklausel der entgegenstehenden vertraglichen Regelungen betreffend – erreichte die „Bibliotheks"schranke kurz darauf die deutschen Zivilgerichte. Anlässlich eines vom BGH im Jahr 2012 angestrengten Vorabentscheidungsersuchens hatte sich nunmehr auch der EuGH mit deren richtlinienkonformen Auslegung zu befassen.

Im Anschluss an eine knappe Schilderung des zugrunde liegenden Ausgangsverfahrens werden nachstehend die drei dem EuGH vorgelegten und von diesem in chronologischer Abfolge entschiedenen Vorlagefragen betrachtet. Hierbei verdienen die vom Gerichtshof getroffenen Aussagen über die Zulässigkeit analoger und digitaler Vervielfältigungshandlungen der an den elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachten Werke besonderes Augenmerk.

II. Ausgangsverfahren

Ausgangspunkt war ein zwischen der Technischen Universität Darmstadt, der Betreiberin der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, und dem Eugen Ulmer Verlag, einem Stuttgarter Wissenschaftsverlag, geführter Rechtsstreit über die Zugänglichmachung eines im Bestand der Bibliothek befindlichen Werkes an in

* Die Verfasserin ist Studentin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg.

[1] Die besagte Stellungnahme v. 11. 1. 2007 ist abrufbar unter: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Schrankenpapier_070110_01.pdf (letzter Abruf: 24. 11. 2014).

[2] Vgl. BGBl. 2007 I Nr. 54 S. 2514, 2519.

[3] So die Aufzählung in BT-Drs. 16/1828 S. 25 f.

[4] Vgl. *Dreier* in Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 14.

[5] In der Lit. sorgt teilw. das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit sowie das Verbot der Erwerbszweckverfolgung für Kontroverse, vgl. etwa *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 9-11 mwN.

den Bibliotheksräumen eingerichteten elektronischen Leseplätzen.

Die Bibliothek hatte Anfang des Jahres 2009 das streitgegenständliche Werk „Einführung in die neuere Geschichte", ein bei Ulmer erschienenes Lehrbuch, zum Zwecke der Bereitstellung an ihren Leseplätzen digitalisiert. Die einzelnen Kapitel des Buches konnten in Form nicht bearbeitbarer pdf-Dateien an den Leseplätzen eingesehen werden. Zudem war es den Nutzern möglich, das Werk ganz oder teilweise auf Papier auszudrucken bzw. auf einem USB-Stick abzuspeichern und so aus den Räumlichkeiten der Bibliothek hinauszutragen.

Der Verlag beanstandete diese Vorgänge und trug u.a. vor, er habe der Bibliothek im Vorfeld ein angemessenes Angebot unterbreitet, das besagte Lehrbuch als E-Book zu erwerben und zu nutzen, auf welche letztere jedoch nicht einging. Im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG[6] und OLG Frankfurt[7] sowie im anschließenden Hauptsacheverfahren[8] vertrat Ulmer die Meinung, dass bereits in dem bloßen Lizenzangebot eine der Anwendung der Schranke entgegenstehende vertragliche Regelung zu erblicken sei.

III. Vorlagefragen

Der BGH, zu dem dieser Rechtsstreit schließlich im Wege der Sprungrevision[9] gelangte, legte die im Folgenden abgedruckten Vorlagefragen[10] dem EuGH zur Vorabentscheidung vor:

1. Gelten Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG, wenn der Rechtsinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet?
2. Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den Terminals zugänglich zu machen?
3. Dürfen die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?

IV. Die Entscheidung des EuGH

Die vierte Kammer des EuGH hielt sich in ihrer Entscheidung[11] an die von Generalanwalt Niilo Jääskinen in seinen Schlussanträgen vom 05. Juni 2014[12] vorgezeichneten Leitlinien. Hinsichtlich der ersten beiden Vorlagefragen traf der Gerichtshof klare Aussagen, während er bei der Beantwortung der dritten Vorlagefrage den Mitgliedstaaten den Ball zurückspielte.

1. Vorbehaltsklausel (erste Vorlagefrage)

Bei der ersten Vorlagefrage hatte sich der Gerichtshof unter Heranziehung diverser Richtlinienfassungen mit der Auslegung der Vorbehaltsklausel auseinanderzusetzen. Schon in den frühen Stadien des Verfahrens kristallisierten sich zwei zentrale Standpunkte heraus, wann die Anwendung der Schranke ausschließenden „Regelungen über Verkauf und Lizenzen" gelten sollen. So wurde, wie oben angedeutet, von Verlagsseite das bloße Angebot zum Abschluss eines angemessen Lizenzvertrages für genügend erachtet.[13] Indessen ging die gegenteilige (mehrheitliche) Auffassung davon aus, eine „Regelung" i.S.d. Richtlinie bedürfe einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Rechteinhaber und einer durch Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2001/29/EG privilegierten Einrichtung in Form eines abgeschlossenen Lizenzvertrages.[14]

Ein Vergleich der deutschen Sprachfassung des Art. 5 Abs. 3 lit. n mit dem Wortlaut der englischen und der französischen Fassung – die maßgeblichen Passagen lauten dort „works and other subject-matter not subject to purchase or licensing terms" bzw. „d'œuvres et autres objets protégés (…) qui ne sont pas soumis à des conditions en matière d'achat ou de licence" – zeigt, dass der Unionsgesetzgeber die Termini „Regelungen", „Bestimmungen" bzw. „Bedingungen" verwendet hat, die sich auf tatsächlich vereinbarte Vertragsklauseln und nicht auf bloße Vertragsangebote beziehen.[15] Ein prüfender Blick in die Erwägungsgründe 45 und 51 der Richtlinie, die auf tatsächlich bestehende vertragliche Beziehungen sowie auf den Abschluss und die Umsetzung tatsächlich bestehender vertraglicher Vereinbarungen abstellen,[16] bestätigen diese Wortlautauslegung.

Angesichts der verlagsseitigen Befürchtung, öffentlich zugängliche Bibliotheken könnten auf dieser Grundlage sämtliche aus ihrer Sicht unattraktiven Lizenzangebote ausschlagen und dadurch einseitig über die Anwendung der Schranke entscheiden,[17] verweist der EuGH auf den Sinn und Zweck der Vorschrift. Die unionsgesetzgeberische Intention bestünde in Übereinstimmung mit der grundlegenden Zweckbestimmung von Bibliotheken darin, die Verbreitung von Wissen und Kultur zum Wohle des Allgemeininteresses zu fördern.[18] Im umgekehrten Fall wäre ihr Anwendungsbereich auf solche – eher seltenen - Konstellationen beschränkt, in denen auf dem Markt keine elektronische Version des Printwerkes angeboten wird.[19] Begnügte man sich daher mit einem bloßen Angebot des Rechteinhabers, würde der Schranke folglich ihre praktische Wirksamkeit für die betreffenden Einrichtungen genommen.[20] Dies würde im Übrigen das Ansinnen des deutschen Gesetzgebers, mit der Regelung des § 52b UrhG dem Bildungsauftrag öffentlicher Bibliotheken Rechnung zu tragen,[21] konterkarieren.

Der EuGH kommt deshalb zu dem sachgerechten Ergebnis, dass für das betroffene Werk ein abgeschlossener Lizenzvertrag, in dem die Bedingungen für die Nutzung des Werkes durch die Einrichtung festzulegen sind, vorliegen muss, damit die Schranke als subsidiär gegenüber dieser privatrechtlichen Regelung zurücktritt.[22]

2. Annexkompetenz (zweite Vorlagefrage)

Untrennbar mit der soeben ausgeführten Eingangsfrage verknüpft ist das sich sodann aufdrängende Erfordernis einer Annexkompetenz für Bibliotheken zur Herstellung eines für die Zugänglichmachung eines Werkes an einem Terminal[23] erforderlichen Digitalisats.

Die Digitalisierung eines Werkes, sprich die Umwandlung eines Print- oder Analogwerkes in ein digitales Format, etwa in Gestalt einer pdf-Datei, stellt eine Vervielfältigungshandlung dar.[24] Von Interesse ist, woraus sich hierfür eine Rechtsgrundlage herleiten lässt. Im nationalen Recht ist anders als in § 52a Abs. 3 UrhG eine entsprechende Berechtigung in § 52b UrhG nicht ausdrücklich normiert. Aus dieser Beobachtung könnte man einen Umkehrschluss dergestalt ziehen, dass eine Annexkompetenz in § 52b UrhG schlichtweg nicht vorgesehen ist,[25] oder aber auf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers schließen.[26] Auch die Richtlinie nimmt in Art. 5 Abs. 3 lit. n nicht explizit Bezug auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des zweiten Richtlinienartikels, sondern nennt allein Handlungen der „Wiedergabe oder Zugänglichmachung" und beschränkt nach Auffassung des Gerichtshofs mithin

[6] LG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2009, 330.

[7] OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2010, 1.

[8] LG Frankfurt a.M., GRUR 2011, 614.

[9] BGH GRUR-RR 2012, 136 – *Anforderungen an Einwilligungserklärung zur Sprungrevision*.

[10] BGH GRUR Int. 2013, 479 – *EuGH-Vorlage zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze in Bibliotheken*.

[11] EuGH GRUR 2014, 1078 – *Grenzen der Nutzung elektronischer Leseplätze*.

[12] BeckRS 2014, 80954.

[13] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 25.

[14] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 24.

[15] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 25; sich eingehend mit den Sprachfassungen beschäftigend OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2010, 1 (2).

[16] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 30.

[17] So *Schöwerling* ZUM 2009, 665 (666); *Berger* GRUR 2007, 754, 759.

[18] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 27 und 29.

[19] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1079, Tz. 32.

[20] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, aaO.

[21] Vgl. BT-Drs. 16/1828 S. 26.

[22] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 35.

[23] Dieser Richtlinienbegriff wurde vom deutschen Gesetzgeber nicht übernommen; stattdessen wird in § 52b UrhG der Terminus „elektronischer Leseplatz" verwendet.

[24] Klarstellend EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 37.

[25] Hinweisend *Berger*, aaO, 756.

[26] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, 482, Tz. 21 mwN.

nur das von Art. 3 der Richtlinie erfasste Recht der öffentlichen Wiedergabe.[27]

Ließe man es dabei bewenden, wären die Bibliotheken für all diejenigen Werke, die sie lediglich in körperlicher Form im Bestand halten, zwingend auf Lizenzvereinbarungen mit dem Rechteinhaber über eine elektronische Version zurückgeworfen oder müssten dessen vorherige Zustimmung einholen, die zur Zugänglichmachung an den Leseplätzen erforderlichen digitalen Werkkopien selbst herstellen zu dürfen. Dies hätte zum Ergebnis, dass die Zielsetzung der Schranke gewissermaßen „im zweiten Schritt", nachdem die Auslegung der Vorbehaltsklausel nunmehr zugunsten der Bibliotheken ausgefallen ist (vgl. oben), untergraben werden könnte. Dies soll aber nicht den Blick darauf verstellen, dass es unter ökonomischen Gesichtspunkten durchaus angezeigt, da bisweilen kostengünstiger, sein kann, die für die Nutzbarmachung der Leseplätze notwendigen digitalen Inhalte beim Verlag zu beziehen, anstatt bibliothekseigene Digitalisate herzustellen.[28] Eine derartige Kostenabwägung ist freilich nur dann sinnig, insoweit den Bibliotheken eine Annexkompetenz zusteht.

Der Gerichtshof hält ebenfalls ein akzessorisches Recht der Bibliotheken zur Digitalisierung für unabdingbar, um die praktische Wirksamkeit der Schrankenbestimmung zu gewährleisten, und leitet das gesuchte Recht aus Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie her.[29] Diese Vorschrift erlaubt es den Mitgliedstaaten, in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken Ausnahmen oder Beschränkungen hinsichtlich Artikel 2 der Richtlinie auszuloten. Was „bestimmte Vervielfältigungshandlungen" anbelangt, führt der Gerichtshof aus, dass die Bestimmtheitsanforderung grundsätzlich gewahrt sei, wenn sich die Digitalisierung bestimmter Werke einer Sammlung „für die Nutzung … durch ihre Widergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals", wie dies Art. 5 Abs. 3 lit. n vorsieht, als notwendig erweist.[30] Zugleich erachtet der Gerichtshof die Digitalisierung einer gesamten Sammlung für unzulässig[31] und begrüßt die vom deutschen Gesetzgeber mit § 52b Satz 2 UrhG geschaffene sog. „doppelte Bestandsakzessorietät",[32] mit der jener dafür Sorge trägt, dass die Schranke nicht dazu missbraucht wird, um die Anschaffung einer ausreichenden Anzahl physischer Werkexemplare zu umgehen.[33]

3. Anschlussvervielfältigungen (dritte Vorlagefrage)

Die dritte und obendrein aus Nutzersicht spannende Vorlagefrage betrifft schließlich die Zulässigkeit von Anschlussvervielfältigungen durch die Terminalnutzer und zielt auch auf die optische Aufmachung eines elektronischen Leseplatzes ab. Hierbei schwingt die Fragestellung mit, ob ein elektronischer Leseplatz bspw. über einen Druckeranschluss und/ oder USB-Slots verfügen darf.
Während die deutschen Vorinstanzen den Vorrang eines Lizenzangebotes ausnahmslos verneint und eine Annexkompetenz durchweg bejaht hatten, hielt das LG Frankfurt im einstweiligen Verfügungsverfahren einzig die analoge Anschlussvervielfältigung für zulässig;[34] das OLG Frankfurt, dem sich das LG Frankfurt in der Hauptsache anschloss, untersagte hingegen jedwede Vervielfältigungshandlung.[35] Der BGH stellte in seinem Vorlagebeschluss die Überlegung an, dass mit einem „Terminal" nur besonders eingerichtete Lese-Arbeitsplätze gemeint sein könnten, die allein eine Wahrnehmung der Werke, insbesondere das Lesen von elektronischen Büchern am Bildschirm, ermöglichen,[36] sieht sich indes unter Zweckmäßigkeitserwägungen bewogen, das Anfertigen von Ausdrucken womöglich zu gestatten.[37]

Aus EuGH-Sicht sind weder analoge noch digitale Anschlussvervielfältigungen von Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie, auch nicht in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. c, gedeckt.[38] Das begründet der Gerichtshof damit, dass diese Vervielfältigungshandlungen nicht erforderlich seien, um das Werk den Nutzern auf den Terminals zugänglich zu machen.[39] Außerdem werden diese Handlungen nicht von den in der Bestimmung genannten Einrichtungen, sondern von den Terminalnutzern vorgenommen.[40] Anschließend verweist der Gerichtshof auf die Ausnahmetatbestände des Art. 5 Abs. 2 lit. a und b und eröffnet dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, die Herstellung analoger und digitaler Werkkopien der digitalen Kopie des Werkes, die den Nutzern zuvor von der fraglichen Einrichtung auf einem Terminal zugänglich gemacht wurde, in Umsetzung dieser Bestimmungen zu gestatten, sofern insbesondere die Voraussetzung eines gerechten Ausgleichs für den Rechtsinhabers erfüllt und die Vorgaben des Drei-Stufen-Tests gewahrt sind.[41]

Der BGH steht nun vor der Aufgabe, zu der vom Gerichtshof aufgezeigten Druck-und-Speicherlösung Stellung zu beziehen. Er wird darüber zu befinden haben, welche Nutzungen nach derzeitiger Gesetzeslage zulässig sind. Sofern der BGH an seine Einlassungen aus dem Vorlagebeschluss anknüpft, ist die Antwort im Grunde vorskizziert. Hiernach wäre in Anbetracht des vom EuGH nochmals herausgestellten Drei-Stufen-Tests (s.o.) eventuell zwischen dem Ausdruck auf Papier und dem Abspeichern auf einem Datenträger zu differenzieren.[42] Der BGH stellte hierzu bereits fest, dass der Test lediglich für analoge Anschlussvervielfältigungen die Voraussetzungen erfülle, nicht aber für digitale Vervielfältigungshandlungen.[43] Bei letzteren bestünde nämlich die Gefahr, ohne großen technischen Aufwand eine Vielzahl unberechtigter Vervielfältigungsstücke eines gesamten Werkes herzustellen, online zu verbreiten und über das Internet öffentlich zugänglich zu machen,[44] was die normale Verwertung spürbar beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzten würde.[45] Die Befürchtung einer unerlaubten flächendeckenden Verbreitung, sofern die Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke gestattet sein sollte, hegt auch der Generalanwalt.[46]

Ob sich diese Gefahr vor unerlaubten Handlungen mit dem Ziel, den Drei-Stufen-Test zu erfüllen, dezimieren lässt, indem man analoge wie digitale Kopien unter Artikel 5 Abs. 2 lit. a und b der Richtlinie bzw. unter § 53 UrhG fasst, nach nationalem Recht sind „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes … zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern" zulässig, damit den Nutzern die Vervielfältigung in einem von der erlaubten Privatkopie gedeckten Umfang zubilligt und flankierend technische Schutzmaßnahmen bereithält, wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sog. „Schrankenketten"[47] zu bewerten sein. Falls das Ausdrucken und/ oder Abspeichern zulässig sein sollte, ist ferner zu prüfen, wie angemessene Vergütungsregeln zugunsten der Rechteinhaber ausgestaltet sein müssen. Spätestens an dieser Stelle ist der deutsche Gesetzgeber gefordert.

V. Schlussbetrachtung und Ausblick

Angesichts der Fülle an auszuwertenden Informationen und aus dem Gedanken effizienten wissenschaftlichen Arbeitens heraus, führte es an den Nutzerbelangen vorbei, falls ein elektronischer Leseplatz ausschließlich zum Zwecke der Voransicht dienen dürfte. Denn unter dieser Prämisse wäre es praktikabler, auf das Printwerk zurückzugreifen, da die Anfertigung analoger (Kopiergerät) und digitaler (Buchscan-

[27] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 40.

[28] Vgl. auch *Steinhauer*, GRUR-Prax 2014, 471 (473).

[29] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 43 f.

[30] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 46.

[31] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 45.

[32] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1080, Tz. 48; zur doppelten Bestandsakzessorietät etwa *Jani*, aaO, § 52b Rn. 29-35.

[33] Vgl. BT-Drs. 16/5939 S. 44.

[34] Vgl. LG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2009, 330 (332).

[35] Vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2010, 1, 2. Ls.; LG Frankfurt a.M. GRUR 2011, 614, 3. Ls.

[36] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, 482, Tz. 27.

[37] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, 482, Tz. 28 ff.

[38] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1081, Tz. 54.

[39] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, aaO.

[40] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, aaO.

[41] Vgl. EuGH GRUR 2014, 1078, 1081, Tz. 55 f.

[42] Dieser Differenzierung folgt die amtliche Begründung zu § 52b UrhG, vgl. BT-Drs. 16/1828 S. 26; Erwägungsgrund 38 der Richtlinie 2001/29/EG unterscheidet ausdrücklich zwischen digitaler und analoger privater Vervielfältigung.

[43] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, 483, Tz. 34 mwN.

[44] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, 483, Tz. 36.

[45] Vgl. BGH GRUR Int. 2013, 479, aaO.

[46] Vgl. BeckRS 2014, 80954, Tz. 57.

[47] Hierzu schon *Berger*, aaO, 756.

ner) Privatkopien hiervon erlaubt ist. Welcher praktische Anwendungsbereich der Schranke bei einer derart eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit dann aber verbliebe, erscheint äußerst fraglich. Jedenfalls analoge Vervielfältigungshandlungen sollten deshalb von rechtlicher Seite gestattet werden. Sofern die Anregungen des EuGH hierbei beherzt werden, dürfte sich eine Lösung finden lassen, die Rechteinhabern, Bibliotheken und Nutzern gerecht wird.

Die lebhafte Diskussion über die rechtmäßige Nutzung digitaler Inhalte in Intranet, Internet und in neuartigen Gebilden wie elektronischen Leseplatzsystemen wird auch nach dem Urteil des EuGH nicht abreißen. Ganz im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die aktuelle rechtspolitische Debatte über die von der Großen Koalition geplante Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke zusätzlichen Aufwind erhält. Wie die urheberrechtliche (Gleich-) Behandlung von digitalen Werken insgesamt aussehen soll, etwa im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz, ist ein weit über den Entscheidungskontext dieses Urteils hinausführender, brisanter Aspekt.

Der elektronische Leseplatz und die bibliothekarische Praxis

von *Dr. Jana Kieselstein*, Augsburg*

I. Einleitung

Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft" aus dem Jahr 1998 heißt es: „Urheberrechtlich nicht eingeschränkt werden sollte die Nutzung von digitalen Werken aus öffentlichen Bibliotheken für wissenschaftliche und schulische Forschungs- und Bildungszwecke.[1] […Ö]ffentliche Bibliotheken sollen so ausgestattet werden, daß sie im Sinne einer ‚öffentlichen Telefonzelle' den Umgang mit den neuen Medien und Datennetzen bieten, […] und Zugangsmöglichkeiten zu den Medien und Datennetzen eröffnen."[2]

Knapp 10 Jahre später sollte § 52b UrhG (in Kraft getreten am 01.01.2008) als eine der neuen Schrankenregelungen den Anliegen der Enquete-Kommission Rechnung tragen, den Bildungsauftrag der privilegierten Einrichtungen (Bibliotheken, Museen oder nichtkommerziellen Archiven) unterstützen und die Medienkompetenz der Bevölkerung fördern. Bücher sollten an den elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise wie in analoger Form genutzt werden können.[3]

Bereits in der Phase seiner Entstehung gehörte § 52b UrhG zu den am stärksten umstrittenen Normen.[4] Der Bundesverband Deutscher Bibliotheken (DBV) und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels waren bemüht, einen Vorschlag zu erarbeiten, der den Bedürfnissen beider Seiten gerecht werden sollte. Wie die konkrete Anwendung der Norm bewies, war dieses Bemühen im Ergebnis erfolglos und der Versuch einer Einigung zwischen den Bibliotheken und Verlagen darf als gescheitert betrachtet werden.[5]

II. Praktische Anwendung des § 52b UrhG

Im Jahr 2008 blickten die Bibliotheken, trotz offener Fragestellungen wie den sog. „Belastungsspitzen"[6], grundsätzlich optimistisch in die digitale Zukunft des wissenschaftlichen Lesesaals.[7] Es galt die Chance zu ergreifen, den Bibliothekskunden einen besseren, moderneren Zugang zu Wissen und Information zu eröffnen. Durch die Digitalisierung sahen sich die Bibliotheken in der Lage, ihren Bestand über die eigentlichen Regalflächen hinaus zu erweitern: Bücher, die sich aufgrund fehlender Stellflächen in geschlossenen Magazinen befinden, finden wieder im Lesesaal – über die elektronischen Leseplätze – Platz. Und auch die entgegengesetzte Variante ist denkbar. In Bibliotheken, in denen es an Arbeitsplätzen mangelt, können Werke nach einer Digitalisierung gezielt ins Magazin umgestellt werden, um Platz für neue Arbeitsbereiche zu schaffen. Darüber hinaus kann § 52b UrhG dem generellen Bestandschutz dienen, indem Werke aus restauratorischen Gründen ins Magazin verbracht und vordergründig digital angeboten werden. Selbiges ist für solche Titel denkbar, die aufgrund großer Beliebtheit einem starken „Schwund" unterliegen.[8] Letztlich sahen die Bibliotheken in § 52b UrhG die Möglichkeit, ihren digitalen Service als solchen zu verbessern.

Eine Vorreiterrolle übernahm dabei die Universität Würzburg und startete schon im Jahr des In-Kraft-Tretens die elektronische Lehrbuchsammlung. Zunächst wurden die 500 meist ausgeliehenen Bücher der Universitätsbibliothek ermittelt, um sie anschließend zu digitalisieren und an den elektronischen Leseplätzen zur Verfügung zu stellen.[9] Aufgrund eines technischen Fehlers konnten registrierte Nutzer jedoch für wenige Tage, die Digitalisate vollumfänglich ausdrucken bzw. sogar abspeichern und so aus den Räumen der Einrichtung mitnehmen.[10] Der Börsenverein des deutschen Buchhandels nahm dies zum Anlass, die Universitätsbibliothek Würzburg abzumahnen und einen Musterprozess anzustreben.[11] Schließlich war es jedoch nicht die Universität Würzburg, die verklagt wurde, sondern die Technische Universität Darmstadt als Trägerin der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt. Darmstadt bot, ähnlich wie Würzburg, 100 digitalisierte Titel an, wobei neben dem Ausdruck zunächst ebenfalls ein Download möglich war.[12]

Das Vorgehen gegen die Universitätsbibliothek Würzburg sowie gegen die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt führte den Bibliotheken vor Augen, auf welch unsicherem Terrain sie sich in der praktischen Anwendung des § 52b UrhG bewegten. In Folge des Prozesses gegen die TU Darmstadt stellten andere Bibliotheken geplante Projekte im Hinblick auf den elektronischen Lesesaal zurück oder unternahmen erst gar keine Anstrengungen auf diesem Gebiet. Dies galt umso mehr, als die Anwendung des § 52b UrhG bibliotheksseitig wesentliche Investitionen in Personal und Infrastruktur voraussetzte.[13] Noch drängender stellte sich die Frage, inwieweit Kosten und Nutzen für die Bereitstellung elektronischer Leseplätze in einem sinnvollen Verhältnis stehen, nachdem das OLG Frankfurt entschieden hatte, dass es sich bei den elektronischen Leseplätzen ausschließlich um Leseplätze im eigentlichen Sinn des Wortes handeln soll-

---

* Die Verfasserin betreut das Fachreferat Recht an der Universitätsbibliothek Augsburg.

[1] BT-Drs. 13/11004, S. 14.

[2] BT-Drs. 13/11004, S. 75.

[3] RegE 2. Korb: BT-Drs. 16/1828, S. 26.

[4] *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b UrhG Rn. 2 f. mwN. Ein Überblick über die verschiedenen Entwürfe des § 52b UrhG findet sich bei *Berger*, GRUR 2007, 754, 754 f.

[5] So auch *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b UrhG Rn. 3. – Ein Scheitern der Bemühungen war sicher bereits in der Art und Weise der Verhandlungen angelegt. Gleichzeitig zu § 52b UrhG sollte eine Vereinbarung zu § 53a UrhG, eine ebenfalls neue Gesetzesnorm, getroffen werden. § 53a UrhG befasst sich u.a. mit dem elektronischen Dokumentenversand durch Bibliotheken. Aus Sicht der Bibliotheken wurde in Bezug auf § 52b UrhG ein deutliches Entgegenkommen gezeigt, um in Bezug auf § 53a UrhG größere Erfolge zu erzielen. Dazu *Beger*, Bibliotheksdienst 41 (2007), 261, 263.

[6] Nach § 52b Satz 2 UrhG darf die Einrichtung an den Leseplätzen grundsätzlich nicht mehr Kopien gleichzeitig zugänglichmachen machen, wie ihr Bestand umfasst (Bestandsakzessorietät). Eine Ausnahme soll jedoch in sog. Belastungsspitzen (z.B. in Prüfungszeiten) möglich sein, BT-Drs. 16/5939, S. 44.

[7] Auch wenn der § 52b UrhG nicht unbedingt als gelungen bezeichnet wurde, siehe bspw. *Kuhlen*, Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? 2008, 368 – 389; *Knaf/Gilitzer,* Bibliotheksforum Bayern 02 (2008), 146, 147 f.

[8] Zusammenfassend dazu *Hilpert/Schwarz*, Bibliotheksforum Bayern, 02 (2008), 43, 43 f.

[9] Aktuellmeldung der Universitätsbibliothek Würzburg vom 11.12.2008, http://www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/aktuelles/meldungen/single/artikel/uni-biblio/ (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[10] Erklärung des DBV vom 04.03.2009, http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-03-04_Stellungnahme_Boersenverein_plant_Musterprozess.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[11] Buchreport, Nachricht vom 26. 02. 2009, http://www.buchreport.de/nachrichten/verlage/verlage_nachricht/datum/2009/02/26/boersenverein-plant-musterprozesse.htm (letzter Abruf: 16.12.2014).

[12] *Nolte-Fischer*, Mit- oder Gegeneinander? Digitalisierungsstrategien von Bibliotheken und Verlagen Der Streit um den § 52b UrhG – Der Kasus Darmstadt, http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2010/828/pdf/BIb-Kongress2010-52b.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[13] Pressemitteilung des DBV vom 20. 4. 2009, http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2009-04-20_PM_ULB_Darmstadt_erste_Verhandlung.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

te[14]: Plätze, an denen nur gelesen und die gefundene Information allein handschriftlich abgeschrieben werden darf.[15] Als Konsequenz des Urteils stellte schließlich auch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt ihr elektronisches Leseplatz-Angebot ein.[16] Ob sich die Anwendung des § 52b UrhG für die Bibliotheken wirklich lohnen wird, zeigt sich, wenn die endgültige rechtskräftige Entscheidung im Verfahren ULB Darmstadt/Ulmer-Verlag vorliegt.[17]

III. Offene Rechtsfragen

Die Entscheidung des EuGH vom 11. September 2014 lässt die Bibliotheken vorsichtig hoffen. Das Bibliothekswesen sieht sich in seiner Rechtsauffassung (kein Ausschluss des § 52b UrhG, wenn der Verlag ein Angebot auf Abschluss eines angemessenen Lizenzvertrages vorlegt; Zulässigkeit der vorgelagerten Digitalisierung[18]) gestärkt.[19] Inwiefern es tatsächlich zu einem flächendeckenden praktischen Einsatz des § 52b UrhG kommen wird, hängt jedoch davon ab, wie der BGH das Urteil des EuGH umsetzt und welche Position er insbesondere zum Punkt Anschlussnutzungen einnimmt: Wird er in § 53 UrhG eine Schranke i.S. der europäischen Urteilsbegründung sehen (sog. Schrankenkette) und die Möglichkeit des Abspeicherns und/oder Ausdruckens gestatten?[20]

Zudem stellen sich weitere praxisrelevante Rechtsfragen, die bisher unbeantwortet sind. So etwa zur Einbindung Dritter: Dürfen Bibliotheken Digitalisierungsdienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen? Hier wäre zunächst an die Beauftragung externer Dienstleister zu denken, falls der Bibliothek selbst die Technik zur Digitalisierung des eigenen Bestandes fehlt.[21] Unter dem Blickwinkel einer Kostenersparnis wäre auch die Übernahme eines von Dritten unter Verwendung eines fremden Werkstücks hergestellten Scans vorstellbar, so lange die Bibliothek das Werk selbst physisch im Bestand hat.[22] Aus Kostengründen wäre weiterhin an eine kooperative Digitalisierung dergestalt zu denken, dass ein einziges Digitalisat auf einem zentralen Server existiert, welches der den Titel besitzenden Bibliothek bspw. über einen Bibliotheks-Verbund zugänglich gemacht wird.[23]

Ein Vorteil digitaler Angebote gegenüber analogen Werken ist u.a. die Möglichkeit zur umfänglichen Volltextrecherche. Um den Bibliotheksnutzern eine rundumgelungene Serviceleistung anbieten zu können, müssen die Bibliotheken wissen, ob an den Leseplätzen nur digitalisierte Images oder auch durchsuchbare Volltexte eingestellt werden dürfen. Letzteres würde die Attraktivität des § 52b UrhG aus Sicht der Bibliotheken und der Nutzer erheblich steigern.[24]

Für die Praxis ungut ist der Umstand, dass sich das Tatbestandsmerkmal „in den Räumen der jeweiligen Einrichtung" nach § 52b S. 1 UrhG nicht klar und abstrakt definieren lässt. Es bleibt eine Betrachtung des Einzelfalls, inwiefern Zentral- und Fakultäts- bzw. Teilbibliotheken einer Universität zu derselben Einrichtung gehören oder nicht.[25] Kriterien für die Abgrenzung dürften die Frage nach einem gemeinsamen Hausrecht sowie die Art und Weise der Bibliotheksstruktur vor Ort (ein- oder zweischichtiges Bibliotheksystem der Hochschulbibliotheken[26]) sein. Lediglich dann, wenn es sich in diesem Sinne um ein- und dieselbe Einrichtung handelt, genügen ein Exemplar im Bestand und ein Digitalisierungsvorgang um der Bestandsakzessorietät gerecht zu werden. In allen anderen Fällen muss der Titel ggf. mehrmals erworben, digitalisiert und bereitgestellt werden. Letzteres wiederum erhöht den Aufwand der Bibliotheken und lässt an der Wirtschaftlichkeit des § 52b UrhG zweifeln.

Schließlich sind es die bereits angesprochenen „Belastungsspitzen", die Fragen aufwerfen. Was passiert, wenn Lieferengpässe bzgl. des analogen Werkes eintreten oder der zu digitalisierende Titel vergriffen ist? Relativiert sich in diesen Fällen die Bestandsakzessorietät, so dass mehr digitale Zugriffe als im Bestand befindliche Printexemplare gestattet sind?[27]

IV. Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vorschrift des § 52b UrhG in ihrer jetzigen Form mehr Fragen aufwirft als sie beantwortet. Die rechtskräftige Entscheidung des BGH in Sachen Darmstadt/Ulmer-Verlag wird einige dieser Fragen beantworten und zur Rechtssicherheit beitragen.[28] Allerdings ist damit sicherlich noch nicht das letzte Wort gesprochen. Das Verfahren um § 52b UrhG hat gezeigt, dass die aktuellen Schrankenregelungen zu eng gefasst sind und den technologischen Fortschritt nicht ausreichend berücksichtigen. Es besteht Reformbedarf. Vorgeschlagen wird die Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke oder auch eine Stärkung der Schranken als solche, indem man diese als zwingendes Recht ausgestaltet, das durch anderslautende vertragliche Abreden nicht abbedungen werden kann.[29] Die Bibliotheken brauchen Sicherheit, in dem was sie dürfen und was verboten ist.

---

[14] DBV – Sektion IV, Protokoll der Frühjahrstagung am 26. und 27. Mai 2010 in Bremen, S. 8; http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2010_Protokoll_Bremen_26.u.27.Mai.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[15] OLG Frankfurt a.M., NJW 2010, 2890, 2892 f.

[16] Pressemitteilung der Technischen Universität Darmstadt, MI-Nr. 96/2009, http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/pressemitteilungen/dateien/96-2009-OLG-Urteil.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[17] So schon *Südekum*, DBV – Sektion IV, Protokoll der Frühjahrstagung am 26. und 27. Mai 2010 in Bremen, S. 8; http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Sektionen/sektion4/Tagungen/2010_Protokoll_Bremen_26.u.27.Mai.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[18] Vertiefend *Steinhauer*, GRUR-Prax 2014, 471, 471 f.

[19] Pressemitteilung des DBV vom 12. 9. 2014, http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/pressemitteilungen/2013/2014_09_12_Deutscher_Bibliotheksverband_begr%C3%BC%C3%9Ft_PM_EuGH_Urteil_zu_digitalen_Lesepl%C3%A4tzen.pdf (letzter Abruf: 16. 12. 2014).

[20] Bejahend zumindest in der Möglichkeit des Ausdruckens *Hartmann*, GRUR 2013, 507, 508; *Steinhauer* GRUR-Prax 2014, 471, 472. Ablehnend *Löwenheim* GRUR 2014, 1057, 1060.

[21] Bejahend *Dreier* in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn.15. Nach *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 19 soll dies sowohl für nichtkommerzielle als auch für kommerzielle Anbieter gelten.

[22] Ablehnend *Steinhauer*, K&R 2009, 688, 690 f.

[23] Ablehnend *Steinhauer*, K&R 2009, 688, 691; *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 12. Im Gegensatz dazu soll es jedoch zulässig sein, die Digitalisate auf einem Zentralserver der Einrichtung zu speichern und von dort aus den Aufruf an die Leseplätze zu gestatten (sog. Netzwerklösung); *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 13; *Dustmann* in Fromm/Nordmann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 52b Rn. 7.

[24] Mit bejahender Tendenz *Steinhauer* GRUR-Prax 2014, 471, 472.

[25] *Dustmann* in Fromm/Nordmann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 52b Rn. 7; *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 13 sehen gar jede einzelne Fakultätsbibliothek einer Hochschule als unterschiedliche Einrichtung an, die sich nicht durch eine übergeordnete Universitätsbibliothek zusammenfassen lassen.

[26] Das zweischichtige Bibliothekssystem besteht aus einer zentralen Universitätsbibliothek und einer mehr oder minder großen Zahl von selbständigen Seminar-, Instituts- und Fakultätsbibliotheken. Das einschichtige Bibliothekssystem ist durch eine starke Zentralisierung der Arbeitsgänge sowie einer einheitlichen Fachaufsicht und Weisungsbefugnis sowohl über die Zentral- als auch sämtlichen Teilbibliotheken gekennzeichnet; http://www.bibliotheksportal.de/bibliotheken/bibliotheken-in-deutschland/bibliothekslandschaft/hochschul-und-universitaetsbibliotheken.html#c1326 (letzter Aufruf: 16. 12. 2014).

[27] Die wohl herrschende Meinung bejaht für die Fälle der Lieferengpässe sowie des Vergriffenseins ein Aufweichen der Bestandsakzessorietät, siehe *Schulz/Hagemeier* in Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, Stand 01.10.2014, § 52b Rn. 18 mwN. Keine Einigkeit herrscht dagegen bei der Frage, ob in den genannten Fällen auch die quantitative Grenze von vier elektronischen Leseplätzen pro Printexemplar (so generell für Belastungsspitzen aufgrund hoher Nutzungsintensität BT-Drs. 16/5939, S. 44) gilt. Bejahend *Jani* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52b Rn. 35; für eine großzügigere Handhabung *Dustmann* in Fromm/Nordmann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 52b Rn. 9.

[28] Zur Frage der Wirtschaftlichkeit siehe *Steinhauer* GRUR-Prax 2014, 471, 473, der zu Recht darauf hinweist, dass trotz der bibliotheksfreundlichen Entscheidung des EuGH weiterhin digitale Verlagsangebote durch die Bibliotheken lizenziert werden. § 52b UrhG fordert nicht nur die Digitalisierung der Inhalte, sondern auch die technische Infrastruktur, um diese anbieten und verwalten zu können.

[29] Eine Darstellung verschiedener Reformansätze findet sich bei *Wandtke/König*, ZUM 2014, 921.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4. QUARTAL 2014

von PD *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

I. Verwechslungsgefahr zwischen F1-LIVE [Bildzeichen] und F1 sowie F1 [Bildzeichen]

EuG, Urt. v. 11. 12. 2014 – T-10/09 RENV – Formula One Licensing/HABM

Gegen die Anmeldung des Bildzeichens

war Widerspruch eingelegt worden aus mehreren Wortmarken „F1" sowie einer Gemeinschaftsbildmarke

,

die für identische bzw. sehr ähnliche Waren und Dienstleistungen eingetragen waren.

Das EuG hatte in seiner ersten Entscheidung im Jahre 2011 Verwechslungsgefahr verneint: Beiden Zeichen fehle jegliche Unterscheidungskraft, da es sich um beschreibende Gattungsbegriffe handele. Der EuGH (Urt. v. 24. 5. 2012 – C-196/11 P – Formula One Licensing/HABM) sah darin einen Verstoß gegen Art. 8 I lit. b GMV: Das EuG habe der älteren Marke im Widerspruchsverfahren gegen ein jüngeres Zeichen nicht jegliche Unterscheidungskraft absprechen dürfen. Zwar dürfe und müsse bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr der Grad der Unterscheidungskraft berücksichtigt werden, jedoch müsse dem Widerspruchszeichen stets „ein gewisser Grad an Unterscheidungskraft" verbleiben. Der EuGH argumentierte mit dem im fünften Erwägungsgrund der MarkenRL erwähnten System der Koexistenz der Gemeinschaftsmarken und der nationalen Marken. Die Gültigkeit einer internationalen oder nationalen Marke könne nur im Rahmen eines im betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 3 I lit. b MarkenRL angestrengten Nichtigkeitsverfahrens mit der Begründung, es fehle jegliche Unterscheidungskraft, in Frage gestellt werden, jedoch nicht dadurch, dass dem Zeichen im Kollisionsfalle jegliche Unterscheidungskraft versagt wird. Das EuG musste nun erneut über die Verwechslungsgefahr zwischen beiden Zeichen entscheiden und hat diese schließlich bejaht.

[51] Außerdem ist […] der Wortbestandteil „f1" der älteren Marke in der Marke, deren Eintragung beantragt worden ist, wiedergegeben. Auch wenn der Wortbestandteil „f1" nicht der dominierende Bestandteil des angemeldeten Zeichens ist, bedeutet das nicht, dass er deshalb unerheblich ist. Die beiden anderen Bestandteile der angemeldeten Marke, nämlich der Wortbestandteil „live" und der Bildbestandteil in Form eines sich von dem dunkelgrauen Hintergrund abhebenden Kreises, könnten dahin aufgefasst werden, dass der erste die Übertragung von Sportereignissen in Echtzeit und der zweite eine Rennstrecke darstellt. Da diese Bestandteile die allgemeine Vorstellung von Motorsportereignissen hervorrufen können, trägt ihre Verbindung mit dem Wortbestandteil „f1" somit dazu bei, bei den maßgeblichen Verkehrskreisen das durch diesen Wortbestandteil suggerierte Bild von Autorennen der Formel 1 zu verankern.

[52] Nach alledem kann insbesondere in Anbetracht dessen, dass die maßgeblichen Verkehrskreise nur ein unvollkommenes Bild der fraglichen Marken im Gedächtnis behalten und deren gemeinsamer Bestandteil „f1" somit eine gewisse Ähnlichkeit zwischen ihnen begründet, und angesichts der Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen zu berücksichtigenden Faktoren, wobei die betreffenden Waren identisch oder sehr ähnlich sind, nicht ausgeschlossen werden, dass für die Verbraucher die Gefahr von Verwechslungen besteht. Mit anderen Worten besteht die Gefahr, dass die Verbraucher die beiden Marken miteinander in Verbindung bringen und die angemeldete Marke wegen der identischen Wiedergabe der älteren Marke F1 als eine Abwandlung dieser Marke auffassen und daher auf ihre betriebliche Herkunft schließen.

II. Zur begrifflichen Ähnlichkeit verschiedensprachlicher Zeichen

EuGH, Urt. v. 20. 11. 2014 – C-581/13 P und C-582/13 P – Intra-Presse SAS/HABM und Golden Balls [BALLON D'OR/GOLDEN BALLS]

Gegen die Anmeldung des Wortzeichens GOLDEN BALLS wurde Widerspruch aus der Gemeinschaftswortmarke BALLON D'OR eingelegt. Das HABM gab dem statt: Die beiden Wortzeichen wiesen zumindest eine starke begriffliche Ähnlichkeit auf, die beim Publikum zu Verwechslungen führen könnte, wenn die Zeichen für ähnliche oder identische Waren und Dienstleistungen verwendet würden. Das EuG (Urt. v. 16. 9. 2013 – T-437/11 und T-448/11) hingegen sah nur eine schwache begriffliche Ähnlichkeit und verneinte Verwechslungsgefahr. Der EuGH bestätigte die Entscheidung des EuG. Zu den Gründen s. die Pressemitteilung Nr. 156/14 [Link] (GB 2015, 22).

III. Gemeinschaftsmarkenschutz für „Rubik's Cube"

EuG, Urt. v. 25. 11. 2014 – T-450/09 – Simba Toys/HABM [Rubik's Cube]

Im Jahre 1999 war die Abbildung des bekannten „Zauberwürfels" als 3D-Gemeinschaftsmarke eingetragen worden. Im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens wurde nunmehr geltend gemacht, dem Zeichen stehe das absolute Schutzhindernis der technisch bedingten Form (Art. 7 I lit. e ii GMV) entgegen und ihm fehle jegliche Unterscheidungskraft. HABM und EuG folgten dem nicht. Zu den Gründen s. die Pressemitteilung Nr. 158/14 [Link] (GB 2015, 21).

IV. „Watt" beschreibend für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energie

EuG, Urt. v. 4. 12. 2014 – T-494/13 und T-495/13 – Sales & Solutions/HABM [Watt]

Gegen die Gemeinschaftswortmarke Watt und die Gemeinschaftsbildmarke

war Antrag auf Nichtigerklärung gestellt worden. Das HABM (Nichtigkeitsabteilung und Beschwerdekammer) gaben dem statt, da der Begriff „Watt" eine Beschaffenheitsangabe darstelle, die im Rahmen von Energiedienstleistungen im weiten Sinne verwendet werde. Elektrischer Strom werde in Wattstunden oder Kilowattstunden gemessen, und den Abnehmern werde eine gewisse Leistung, gemessen in Watt, zur Verfügung gestellt. Mit ihrer Klage macht die Markeninhaber geltend, die Beschwerdekammer habe unzutreffend nicht zwischen der allgemeinen physikalischen Größe Leistung, also Watt (W), und den verschiedenen Energiemengeneinheiten, wie beispielsweise der Wattstunde (Wh) oder der Kilowattstunde (kWh), unterschieden. Dem Verkehr für den Bereich der Energieversorgung sei bekannt, dass Strommengen in Kilowattstunden angegeben würden, und nicht in Watt. Wegen dieses Unterschieds zwischen den beiden Begriffen sei der Begriff „Watt" für die beanspruchten Dienstleistungen nicht beschreiben.

Das EuG folgt dem nicht, sondern bestätigt die Entscheidungen HABM.

[31] Im täglichen Leben kann ein Watt nämlich als eine kleine Einheit angesehen werden. Ein Watt entspricht der Leistung eines Energie erzeugenden Systems, in dem eine Energie von einem Joule gleichförmig während einer Sekunde übertragen wird. Andere Größenordnungen werden häufig verwendet, um die Leistung pro Sekunde zu messen (Kilowatt, Megawatt, Gigawatt) oder um dem Faktor Zeit Rechnung zu tragen, womit es ermöglicht wird, die in einem bestimmten Zeitraum erzeugte oder verbrauchte Energie zu bewerten (Wattstunde, Kilowattstunde).

[32] Folglich ist […] der Begriff „Watt" zwar streng genommen nicht die beim Verkauf von Elektrizität verwendete Größeneinheit, jedoch ist er mit dieser sowohl unmittelbar als auch über seine Varianten Wattstunde oder Kilowattstunde untrennbar verbunden.

[33] Außerdem ist daran zu erinnern, dass die in Rede stehenden Dienstleistungen sowohl für Privathaushalte als auch für Gewerbetreibende bestimmt sind. Da zu den maßgeblichen Verkehrskreisen auch Privatpersonen gehören, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verkehrskreise in der Lage sind, die von der Klägerin vorgebrachte Unterscheidung zwischen der allgemeinen physikalischen Größe der Leistung und den verschiedenen in der Praxis verwendeten Energiemengeneinheiten vorzunehmen. Der Schwerpunkt ist hier auf die praktische Wahrnehmung des Begriffs „Watt" im täglichen Leben und nicht auf dessen exakte wissenschaftliche Definition zu legen.

[34] Wie die Streithelferin geltend macht, liegt eine der Ursachen, warum der Verkehr gerade keine Unterscheidung zwischen Maßeinheit und Energiemengeneinheit vornimmt, darin begründet, dass Glühbirnen mit „Watt" gekennzeichnet werden, so dass der Verkehr die Bezeichnung „Watt" mit Energie gleichsetzt. Wie von der Beschwerdekammer in den angefochtenen Entscheidungen ausgeführt worden ist, ist somit vielmehr anzunehmen, dass der Begriff „Watt"

von den maßgeblichen Verkehrskreisen als ein unmittelbarer Hinweis auf eine im Bereich der Energie, und insbesondere der elektrischen Energie, verwendete Maßeinheit aufgefasst werden kann.

[35] Aus diesen Gründen kann die Unterscheidung zwischen Watt und beispielsweise Wattstunde oder Kilowattstunde, wie sie von der Klägerin geltend gemacht wird, nicht ausreichen, um die Analyse der Beschwerdekammer in den angefochtenen Entscheidungen in Frage zu stellen.

[36] Schließlich ist auch der Umstand nicht erheblich, dass der Begriff „Watt" nicht nur eine Bezeichnung für eine Maßeinheit ist, sondern darüber hinaus auch andere Bedeutungen haben kann (Bezeichnung einer Art von Küstenbereich und des dort vorherrschenden Bodentyps, Nachname des schottischen Erfinders James Watt). Für die Feststellung, dass ein Begriff beschreibend ist, genügt es nämlich, wenn das in Rede stehende Zeichen zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (vgl. oben, Rn. 21).

Dass Watt auch andere Bedeutungen haben kann (Bezeichnung einer Art von Küstenbereich und des dort vorherrschenden Bodentyps, Nachname des schottischen Erfinders James Watt), stehe einem beschreibenden Verständnis nicht entgegen (Rn. 36).

Watt sei schließlich nicht nur für „Dienstleistungen eines Energieversorgungsunternehmens", beschreibend, sondern auch für „Dienstleistungen eines Energie- und Wasserversorgungsunternehmens" (Rn. 39-42).

[40] Insoweit ist zwar festzustellen, dass, wie die Klägerin ausgeführt hat, die Angabe und Abrechnung des Wasserverbrauchs nicht in Kilowattstunden und auch nicht in Watt erfolgen. Doch ist im vorliegenden Fall nicht zwischen den Dienstleistungen eines Energieversorgungsunternehmens einerseits und den Dienstleistungen eines Wasserversorgungsunternehmens andererseits zu unterscheiden, da die in Rede stehenden Dienstleistungen unter „Dienstleistungen eines Energie- und Wasserversorgungsunternehmens" fallen und somit durchaus auf die von der Beschwerdekammer genannte Bedeutung des Begriffs „Watt" Bezug genommen werden kann. Die vorstehend wiedergegebene Beschreibung der Dienstleistungen weist nämlich nicht den Grad an Klarheit und Präzision auf, der erforderlich wäre, um dem Gericht die Feststellung zu ermöglichen, dass die Beschwerdekammer den beschreibenden Charakter des in Rede stehenden Zeichens allein in Bezug auf die Dienstleistungen eines Wasserversorgungsunternehmens hätte beurteilen müssen.

B. Entscheidungen

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Urheber- und Designrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Informationsgesellschaft – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff – Internetlinks, die Zugang zu geschützten Werken vermitteln – Verwendung der Framing-Technik
EuGH, Beschl. v. 21. 10. 2014 – C-348/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – BestWater/Mebes und Potsch

Die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, wie sie im Ausgangsverfahren in Frage steht, allein stellt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dar, soweit das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Urheber- und Designrecht

Deus Ex
BGH, Beschl. v. 15. 5. 2014 - I ZB 71/13 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UrhG § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1; ZPO § 91 Abs.1 Satz 1

a) Die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG gegen einen Internet-Provider auf Auskunft über den Inhaber einer IP-Adresse dienen der Vorbereitung eines konkret bevorstehenden Rechtsstreits gegen die Person, die für eine über diese IP-Adresse begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist; sie sind daher gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
b) Die Kosten des Verfahrens nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG gegen einen Internet-Provider auf Auskunft über die Inhaber mehrerer IP-Adressen sind nur insoweit im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendige Kosten eines nachfolgenden Rechtsstreits gegen eine Person, die für eine über eine dieser IP-Adressen begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, als sie anteilig auf diese Person entfallen.

TK 50
BGH, Beschl. v. 18.09.2014 - I ZR 138/13 - OLG München; LG München I
Richtlinie 96/9/EG Art. 1 Abs. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S. 20) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:
Ist bei der Frage, ob eine Sammlung von unabhängigen Elementen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG vor-liegt, weil sich die Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, jeder denkbare Informationswert oder nur derjenige Wert maßgebend, welcher unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen ist?

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Olympia-Rabatt
BGH, Urt. v. 15. 5. 2014 - I ZR 131/13 - OLG Schleswig; LG Kiel
OlympSchG § 3 Abs. 2

a) Das Olympia-Schutzgesetz ist kein verfassungswidriges Einzelfallgesetz und verstößt auch nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bestimmtheitsgebot.
b) Der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2 OlympSchG ist nur erfüllt, wenn durch eine Werbung die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung auf eine andere Ware oder Dienstleistung übertragen wird. Dafür bedarf es der Feststellung konkreter Umstände, aufgrund derer es zu einer Rufübertragung kommt.
c) Die Verwendung der Aussagen „Olympische Preise" und „Olympia-Rabatt" als solche stellt keine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung dar.

ECR-Award
BGH, Beschl. v. 22. 5. 2014 - I ZB 64/13 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Ob der Verkehr eine Marke als beschreibende Angabe oder Abkürzung erkennt, ist anhand der Marke selbst zu beurteilen. Der Inhalt des Dienstleistungsverzeichnisses kann zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses nicht herangezogen werden.

S-Bahn
BGH, Beschl. v. 22. 5. 2014 - I ZB 34/12 - Bundespatentgericht
MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 6; GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2, Art. 103 Abs. 1

a) Mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG kann nicht geltend gemacht werden, eine Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Bundespatentgericht sei entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MarkenG willkürlich unterblieben.
b) In einer unterbliebenen Zulassung der Rechtsbeschwerde kann allerdings eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und damit ein Verfahrensmangel im Sinne von § 83 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG liegen.

ZOOM/ZOOM
BGH, Beschluss vom 3. 7. 2014 - I ZB 77/13 - Bundespatentgericht
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Die Ware „Papier für Kopierzwecke" und die Waren „Printmedien, nämlich Druckschriften, Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, Fotografien" sind einander nicht ähnlich im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG.

Gelbe Wörterbücher
BGH, Urt. v. 18. 9. 2014 - I ZR 228/12 - OLG Köln; LG Köln
Marken G § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5; ZPO § 148

a) Eine Aussetzung des markenrechtlichen Verletzungsverfahrens im Hinblick auf ein gegen die Klagemarke gerichtetes Löschungsverfahren scheidet im Regelfall aus, wenn keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Löschungsverfahrens besteht.
b) Eine gesteigerte Kennzeichnungskraft einer abstrakten Farbmarke ist nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme einer markenmäßigen Verwendung des angegriffenen Farbtons.
c) Zwischen zweisprachigen Wörterbüchern und Sprachlernsoftware besteht hochgradige Warenähnlichkeit.
d) Nimmt der Verkehr auf den angegriffenen Produktverpackungen einen Farb-ton als eigenständiges (Zweit-)Kennzeichen und nicht als Teil eines zusammengesetzten Zeichens wahr, ist dieser Farbton isoliert der Prüfung der Zeichenähnlichkeit zugrunde zu legen.

3. Lauterkeitsrecht

Preis zuzüglich Überführung
BGH, Beschl. v. 18. 9. 2014 - I ZR 201/12 - OLG Köln; LG Köln
Richtlinie 98/6/EG Art. 1, 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, Art. 10, 11 Abs. 1; Richtlinie 2005/29/EG Art. 2 Buchst. i, Art. 3 Abs. 4, 5 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, 4 Buchst. c Fall 1; Richtlinie 79/581/EWG Art. 1 Abs. 1; Richtlinie 88/314/EWG Art. 1 Abs. 1; UWG § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11; PAngV § 1 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 Unterfall 1, Abs. 6 Satz 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Art. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. Nr. L 80 vom 18. März 1998, S. 27) und des Art. 7 Abs. 4 Buchst. c Fall 1 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unter-nehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Stellt eine Werbung für ein Erzeugnis unter Angabe des dafür zu zahlenden Preises ein Anbieten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 98/6/EG dar?
Falls die erste Frage zu bejahen ist:
2. Muss der bei einem Anbieten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 98/6/EG gemäß Art. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 anzugebende Verkaufspreis auch obligatorisch anfallende Kosten der Überführung eines Kraftfahrzeugs vom Hersteller zum Händler einschließen?
Falls die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist:
3. Muss der bei einer Aufforderung zum Kauf im Sinne von Art. 2 Buchst. i der Richtlinie 2005/29/EG gemäß deren Art. 7 Abs. 4 Buchst. c Fall 1 anzugebende „Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben" bei einem Kraftfahrzeug auch obligatorisch anfallende Kosten der Überführung des Fahrzeugs vom Hersteller zum Händler einschließen?

ENERGY & VODKA
BGH, Urt. v. 9. 10. 2014 - I ZR 167/12 - OLG Hamm; LG Paderborn
UWG § 4 Nr. 11; Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5, Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2; Verordnung (EG) Nr. 110/2008 Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Fall 2, Art. 9 Abs. 1, 4, 7 und 9, Art. 10 Abs. 1 und 2

a) Informationen über Eigenschaften eines Lebensmittels stellen auch dann, wenn sie sich auf Nährstoffe oder andere Substanzen beziehen, keine Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dar, wenn mit ihnen keine besonderen Eigenschaften des Lebensmittels herausgestellt, sondern lediglich objektive Informationen über die Beschaffenheit oder die Eigenschaften der Gattung von Lebensmitteln mitgeteilt werden, zu der das beworbene Lebensmittel gehört.
b) Der Begriff „Verdünnung" in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ist in Art. 5 und Erwägungsgrund 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 da-hingehend präzisiert worden, dass als Verdünnung allein die ausschließlich durch Wasser erreichte Verringerung des Alkoholgehalts einer Spirituose unter den Mindestalkoholgehalt gilt, der für die betreffende Spirituose in der entsprechenden Kategorie in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 festgelegt wurde.

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Vibrationsrammanordnung
BPatG, Beschl. v. 17. 9. 2014 – 7 W (pat) 45/14
PatG § 31 Abs. 1 Satz 1

Wenn ein Wettbewerber durch einen Werbeprospekt einen Hinweis auf eine noch nicht offengelegte Patentanmeldung erhält, so ist das ohne Hinzutreten weiterer Gründe nicht geeignet, ein berechtigtes, das Geheimhaltungsinteresse des Anmelders übersteigendes Interesse an der Akteneinsicht in diese Patentanmeldung zu begründen.

IV. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. Urheber- und Designrecht

OLG Hamm: Pauschaler Vorwurf der Herstellung von „Raubkopien"
Beschl. v. 11. 9. 2014 – 5 RVs 87/14
UrhG §§ 106, 108 Abs. 1 Nr. 5

1. Für die Verurteilung nach § 108 I Nr. 5 UrhG bedarf es der Feststellung einer konkret geschützten Tonaufnahme (Titel, Interpret, ggfs. Album) und des dazugehörigen Rechteinhabers. Diesen Anforderungen wird die bloße Feststellung, die Angeklagte habe „Raubkopien" hergestellt, nicht gerecht.

LG München: EuGH-Vorlage zur Frage der Haftung des Providers für Urheberrechtsverletzungen bei Betrieb eines offenen WLANs
Beschl. v. 18. 9. 2014 – 7 O 14719/12
UrhG §§ 97, 97a; AEUV Art. 267; TMG § 8

1. Dem EuGH werden gem Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 12 I und III, Art. 14 I Buchst. b, Art. 15 I und von Art. 2 Buchst. b der RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG iVm Art. 2 Buchst. a der RL 2000/31/EG iVm Art. 1 Nr. 2 der RL 98/34/EG idF der RL 98/48/EG so auszulegen, dass „in der Regel gegen Entgelt" bedeutet, dass das nationale Gericht feststellen muss, ob die konkret betroffene Person, die sich auf die Diensteanbietereigenschaft beruft, diese konkrete Dienstleistung idR entgeltlich anbietet, oder überhaupt Anbieter auf dem Markt sind, die diese Dienstleistung oder vergleichbare Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten, oder die Mehrheit dieser oder vergleichbarer Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden? (Vorlagebeschluss).
2. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG so auszulegen, dass „Zugang zu einem Kommunikationsnetzwerk zu vermitteln" bedeutet, dass es für eine richtlinienkonforme Vermittlung lediglich darauf ankommt, dass der Erfolg eintritt, indem der Zugang zu einem Kommunikationsnetzwerk (zB dem Internet) vermittelt wird? (Vorlagebeschluss).
3. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG iVm Art. 2 Buchst. b der RL 2000/31/EG so auszulegen, dass es für „anbieten" iSv Art. 2 Buchst. b der RL 2000/31/EG ausreicht, wenn der Dienst der Informationsgesellschaft rein tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, im konkreten Fall also ein offenes WLAN bereitgestellt wird, oder ist zB darüber hinaus auch ein „Anpreisen" erforderlich? (Vorlagebeschluss).
4. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG so auszulegen, dass mit „nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich" bedeutet, dass etwaige Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtsgebühren des auf Grund einer Urheberrechtsverletzung Betroffenen gegen den Zugangs-Provider grundsätzlich oder jedenfalls in Bezug auf eine erste festgestellte Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen sind? (Vorlagebeschluss).
5. Ist Art. 12 I Hs. 1 iVm Art. 12 III der RL 2000/31/EG so auszulegen, dass die Mitgliedstaaten dem nationalen Richter nicht erlauben dürfen, in einem Hauptsacheverfahren gegen den Zugangs-Provider eine Anordnung zu erlassen, wonach dieser es künftig zu unterlassen hat, es Dritten zu ermöglichen, über einen konkreten Internetanschluss ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk über Internet-Tauschbörsen zum elektronischen Abruf bereitzustellen? (Vorlagebeschluss).
6. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG dahingehend auszulegen, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens die Regelung von Art. 14 I Buchst. b der RL 2000/31/EG entsprechend auf einen Unterlassungsanspruch anzuwenden ist? (Vorlagebeschluss).
7. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG iVm Art. 2 Buchst. b der RL 2000/31/EG so auszulegen, dass sich die Anforderungen an einen Diensteanbieter darin erschöpfen, dass Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person ist, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet? (Vorlagebeschluss).
8. Falls Frage VII verneint wird, welche zusätzlichen Anforderungen sind im Rahmen der Auslegung von Art. 2 Buchst. b der RL 2000/31/EG an einen Diensteanbieter zu stellen? (Vorlagebeschluss).
9. Ist Art. 12 I Hs. 1 der RL 2000/31/EG unter Berücksichtigung des bestehenden grundrechtlichen Schutzes des geistigen Eigentums, das sich aus dem Eigentumsrecht ergibt (Art. 17 II der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), sowie der in folgenden Richtlinien getroffenen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, vor allem des Urheberrechts: sowie unter Berücksichtigung der Informationsfreiheit sowie des Unionsgrundrechts der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) dahingehend auszulegen, dass er einer Entscheidung des nationalen Gerichts in einem Hauptsacheverfahren nicht entgegensteht, wenn in dieser Entscheidung der Zugangs-Provider kostenpflichtig dazu verurteilt wird, es künftig zu unterlassen, Dritten zu ermöglichen, über einen konkreten Internetanschluss ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile daraus über Internet-Tauschbörsen zum elektronischen Abruf bereitzustellen und dem Zugangs-Provider damit freigestellt wird, welche technischen Maßnahmen er konkret ergreift, um dieser Anordnung nachzukommen? Gilt dies auch dann, wenn der Zugangs-Provider dem gerichtlichen Verbot faktisch nur dadurch nachkommen kann, dass er den Internetanschluss stilllegt oder mit Passwortschutz versieht oder sämtliche darüber laufende Kommunikation darauf untersucht, ob das bestimmte urheberrechtlich geschützte Werk erneut rechtswidrig übermittelt wird, wobei dies schon von Anfang an feststeht und sich nicht erst im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- oder Bestrafungsverfahrens herausstellt? 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, – 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. (Vorlagebeschluss).

Fundstelle: GRUR Int. 2014, 1166

OLG Frankfurt: Erlösbeteiligung an Tonträgerverkäufen nach Beendigung der Zusammenarbeit
Teilurt. v. 14. 10. 2014 – 11 U 43/14
UrhG §§ 8, 73, 80

Eine pauschale Beteiligungsvereinbarung an allen Tonträgererlösen - unabhängig von der Mitwirkung - mit einem Bandmitglied gilt - sofern keine besonderen Absprachen vorliegen - nicht ohne weiteres für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit fort. In diesem Fall beschränkt sich die Beteiligung auf die Tonträger, an denen der Kläger im Sinne der §§ 8, 73, 80 UrhG als ausübender Künstler mitgewirkt hat.

AG Hamburg: Anforderungen an das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs bei Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharings
Urt. v. 31. 10. 2014 – 36a 202/13
UrhG §§ 97 Abs. 2, 97a; BGB 204

Ein Inhaber von Nutzungsrechten an einem Film kann wegen des öffentlichen Zugänglichmachens dieses Films keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, wenn ihm „Internetrechte" ausdrücklich nicht übertragen worden sind.
Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kann grundsätzlich nur auf § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. (§ 97a Abs. 3 UrhG 2013) gestützt werden, nicht aber auf § 97 Abs. 2 UrhG.
Die Verjährung des Abmahnkostenersatzanspruchs beginnt mit dem Zugang der Abmahnung zu laufen. Eine Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB setzt eine detaillierte Aufstellung der unterschiedlichen Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach im Mahnbescheid voraus (hier nicht gegeben).

OLG Köln: Creative Commons-Lizenz „non-commercial"
Urt. v. 31. 10. 2014 – 6 U 60/14
UrhG §§ 10 Abs. 1, 23 S. 1, 31 Abs. 5, 72 Abs. 1, 97 Abs. 1 S. 1

1. Werden Ansprüche bezüglich eines Bildes sowohl auf das Urheberrecht an einem Lichtbildwerk als auch auf das Leistungsschutzrecht des Fotografen gestützt, so

handelt es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand.
2. Das Beschneiden eines Lichtbilds stellt jedenfalls dann eine Umgestaltung iSd § 23 S. 1 UrhG dar, wenn dadurch die Aussage des Lichtbilds verändert wird.
3. Zur Auslegung des Merkmals „non-commercial" in der „Creative Commons Attribution-NonCommercial 2.0"-Lizenz (CC-BY-NC 2.0).

OLG Frankfurt: Schutzfähigkeit von Seminarunterlagen
Urt. v. 4. 11. 2014 – 11 U 106/13
UrhG §§ 4, 97a

1. In der Abmahnung muss das vorgeworfene rechtswidrige Verhalten so bezeichnet werden, dass die gerügte Rechtsverletzung und das betreffende Werk in angemessener Weise identifiziert werden können. Im Fall des Vorwurfs unberechtigter Verbreitung urheberrechtlich geschützter Unterlagen ist darzustellen, worin die Verbreitungshandlung bestehen soll.
2. Kursunterlagen können als Sammelwerk Schutz gem. § 4 UrhG genießen, wenn etwa die Auswahl der Einzelwerke und ihre konkrete Anordnung innerhalb der Unterlagen einen geistigen Gehalt manifestiert, der über die bloße Summe der Inhalte der einzelnen Elemente hinausgeht.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: Schogetten-Stück
Urt. v. 18. 8. 2014 – 6 U 9/14
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5

1. Die Benutzung einer mit der Klagemarke nahezu identischen Warenform eines Schokoladen-Einzelstücks in quadratischer Form, dessen Seitenflächen sich nach oben mit einer doppelten Konizität verjüngen, erfolgt markenmäßig, da der Verkehr in der Form des Schokoladenstücks aufgrund seiner Singularität und des Abweichens von üblichen Tafelschokoladen auch ohne besondere Aufmerksamkeit einen Herkunftshinweis sieht.

Fundstellen: WRP 2014, 1492

OLG Hamburg: Herkunftshinweisende Gestaltung von Gesäßtaschen
Urt. v. 18. 9. 2014 – 3 U 96/12
MarkenG §§ 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, 25 Abs. 2, 26 Abs. 1; EUGVVO Art. 27

1. Bei der parallelen Verfolgung eines Anspruchs auf Vertragsstrafenzahlung wegen Verstoßes gegen eine markenrechtliche Unterlassungsverpflichtungserklärung und eines markenrechtlichen Schadensersatzanspruchs, deren tatsächliche Grundlage jeweils der Vertrieb identischer Jeansmodelle ist, handelt es sich nicht um „dieselben Ansprüche" im Sinne des Art. 27 EuGVVO.
2. Im Marktsegment der Bekleidung ist dem angesprochenen Verkehr - hier: den gewerblichen Abnehmern wie auch den Endverbrauchern - bekannt, dass Unternehmen ihre Jeanshosen auf den Gesäßtaschen herkunftshinweisend mit genähten Zeichen versehen. Die Nutzung solcher Zeichen kann daher bei der Prüfung der markenrechtlichen Verletzungstatbestände als „markenmäßig" zu beurteilen sein.
3. Verwendet ein Unternehmen auf Jeanshosen neben einer auf den Gesäßtaschen befindlichen Nahtgestaltung weitere Zeichen - etwa ein an der rechten Gesäßtasche befindliches Stofffähnchen - so steht diese Zeichenverwendung der Annahme, die Nahtgestaltung werde isoliert als herkunftshinweisend angesehen, nicht entgegen, wenn ihr eine eigenständige, von den anderen Zeichen unabhängige Kennzeichnungsfunktion zukommt.

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG Karlsruhe: Leiterbahnstrukturen
Beschl. v. 13. 10. 2014 – 6 U 118/14
PatG §§ 3, 9 S. 2 Nr. 3, 139 Abs. 3 S. 1; ZPO §§ 707 Abs. 1 S. 1, 719 Abs. 1 S. 1; EPÜ Art. 64

1. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kommt in Betracht, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einstellungsantrag bei der im Verfahren nach §§ 719, 707 ZPO gebotenen summarischen Prüfung festgestellt werden kann, dass das angefochtene Urteil voraussichtlich keinen Bestand haben wird. Im Patentverletzungsprozess liegt ein solcher Fall auch dann vor, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass das Klagepatent in der geltend gemachten Fassung voraussichtlich nicht rechtsbeständig ist, wenn die vom Landgericht befürwortete weite Schutzbereichsbestimmung zugrunde gelegt wird.
2. Die im Verfahren nach §§ 707, 719 ZPO vorzunehmende summarische Prüfung, ob das angefochtene Urteil voraussichtlich keinen Bestand haben wird, muss sich zumindest im Regelfall auf diejenigen tatsächlichen Feststellungen und diejenigen rechtlichen Erwägungen beschränken, die für die erstinstanzliche Entscheidung tragend sind.
3. Ob der Verletzungsbeklagte mit der Berufung auf die Aussage eines Zulieferers, das geschützte Herstellungsverfahren werde nicht angewandt, die Anwendung dieses Verfahrens (unbedingt) bestreitet, ist im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des Kontexts zu ermitteln. Ist dies zu bejahen, kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte sich die - für seinen Standpunkt günstige - Darstellung des Zulieferers ausdrücklich zu eigen gemacht hat.

LG München: Voraussetzungen des Erzeugnisschutzes gem. § 9 S. 2 Nr. 3 PatG für unkörperliche Gegenstände
Urt. v. 20. 11. 2014 – 7 O 13161/14
PatG § 9 S. 2 Nr. 3

1. Auch unkörperliche Gegenstände können derivativen Erzeugnisschutz im Sinne des § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG beanspruchen. Voraussetzungen hierfür sind, dass der unkörperliche Gegenstand in gleichem Maße wie ein körperlicher Gegenstand handelbar sowie mit Hilfe von Speicher- und ggf. auch Wiedergabemedien immer wieder benutzbar ist wie ein durch das geschützte Verfahren hervorgebrachter körperlicher Gegenstand; darüber hinaus muss er aufgrund seiner Handel- und Wiederbenutzbarkeit einen Marktwert besitzen, der sich nicht durch eine einmalige Informationsübermittlung erschöpft. Ferner muss der unkörperliche Gegenstand noch eine Prägung durch die erfindungswesentlichen Merkmale des geschützten Verfahrens aufweisen (Fortführung von BGH GRUR 2012, 1230 - MPEG-2-Videosignalcodierung).
2. Der Anwendungsbereich des § 9 S. 2 Nr. 3 PatG erstreckt sich hingegen nicht auf durch ein Verfahren hervorgebrachte Informationen, die bereits durch das menschliche Gedächtnis unkompliziert speicherbar sind und verbal kommuniziert werden können und deren wirtschaftlicher Wert sich durch die einmalige Informationsübermittlung erschöpft (Bestätigung von OLG Düsseldorf InstGE 12, 258 ff. - Blut/Gehirnschranke).

4. Lauterkeitsrecht

OLG Schleswig: Internetvertrieb von Gleitsichtbrillen
Urt. v. 29. 9. 2014 – 6 U 2/14
UWG §§ 3, 4, 5, 8; MPG § 4

1. Gleitsichtbrillen dürfen auch dann in Verkehr gebracht, angeboten und beworben werden, wenn sie auf der Grundlage nur der Daten des Brillenpasses, nicht aber weiterer individueller Kundendaten (Hornhautscheitelabstand, Fassungsvorneigung, Einschleifhöhe) hergestellt sind. Die Internet-Werbung für solche Brillen mit den Begriffen „hochwertig" und „Premium" ist nichtssagend und deshalb nicht zur Täuschung geeignet, die Internet-Werbung für solche Brillen mit dem Begriff „individuell" ist zutreffend. In entsprechenden Angeboten ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Benutzung solcher Gleitsichtbrillen im Straßenverkehr gefährlich sein kann.

OLG Frankfurt: Mehrwertdienstenummer im Impressum
Urt. v. 2. 10. 2014 – 6 U 219/13
TMG § 5 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Diensteanbieter wird der sich aus § 5 I Nr. 2 TMG ergebenden Verpflichtung, auf seiner Internetseite neben der E-Mail-Adresse einen effizienten Kommunikationsweg zu eröffnen, dann nicht gerecht, wenn er hierzu eine Mehrwertdienstnummer nennt, deren Nutzung Kosten an der Obergrenze des rechtlich zulässigen Bereichs (hier: 2,99 € für Gespräche aus dem Mobilfunknetz) verursacht.

Fundstellen: K & R 2014, 822; WRP 2014, 1478

LG Hamburg: Konzerttickets als sog. Rektapapiere
Urt. v. 2. 10. 2014 – 327 O 251/14 (nicht rechtskräftig)
UWG § 3, 5, 8 Abs. 1, 3 Nr. 2

1. Konzertveranstalter können Konzerttickets als unbenannte qualifizierte Legitimationspapiere gemäß § 808 BGB (sog. Rektapapiere) gestalten. Dem steht weder entgegen, dass es dem Erwerber überlassen bleibt, seinen Namen selbst in die dafür vorgesehene Zeile auf der Eintrittskarte einzutragen, noch, dass die materielle Anspruchsberechtigung des jeweiligen Karteninhabers nicht vor jedem Konzert und flächendeckend kontrolliert wird.
2. Eine Verfügungsbeschränkung auf dem Ticket dahin, dass der Aussteller die notwendige Zustimmung zur Abtretung der Rechte aus dem Veranstaltungsvertrag an Dritte nicht für Eintrittskarten erteilt, die für einen höheren als den aufgedruckten Preis weitergegeben worden sind, ist als AGB nur dann nach § 307 I BGB unwirksam, wenn ein schützenswertes Interesse des Verwenders an dem Abtretungsverbot nicht besteht oder die berechtigten Belange des Vertragspartners an der freien Abtretbarkeit vertraglicher Ansprüche das entgegenstehende Interesse des Verwenders überwiegen(vgl. BGH, NJW 2006, 3486, 3487, Tz. 14 m. w. Nachw.).
3. Das Motiv, dem Konzertbesucher einen aus Sicht des Veranstalters bzw. Künstlers angemessenen Preis zu sichern und zu verhindern, dass ein Konzert binnen kürzester Zeit ausverkauft ist und Karten nur noch von gewerblichen Händlern zu Höchstpreisen erworben werden können, ist schützenswert. Auch den schützenswerten Interessen des Künstlers, seine Fans langfristig an sich zu binden und ihre Treue zu honorieren, wird durch die Chancengleichheit und diese Art der Preisgestaltung Rechnung getragen.
4. Die Gewinnerzielungsinteressen der Erwerber überwiegen nicht die zuvor geschilderten entgegenstehenden Interessen des Konzertveranstalters. Die freie Abtretbarkeit zu dem Erstabgabepreis zzgl Vorverkaufs- und Systemgebühren ist ohnehin möglich, sodass die Interessen der Erwerber, die das Konzert krankheitsbedingt oder wegen sonstiger Verhinderung nicht besuchen können, gewahrt werden.

OLG Hamburg: Werbung mit klinischer Wirksamkeitsstudie
Urt. v. 2. 10. 2014 – 3 U 17/13
UWG § 4 Nr. 11; HWG § 3; AMG § 24b

1. Wird in der Werbung für ein biotechnologisch hergestelltes Generikum (Biosimilar) im Zusammenhang mit der Aussage, dass das beworbene Arzneimittel eine vergleichbare Wirksamkeit habe wie das Referenzprodukt, in einem Fußnotenvermerk auf eine wissenschaftliche Studie Bezug genommen wird, erwartet der Fachverkehr, dass es sich hierbei um eine klinische Wirksamkeitsstudie handelt.
2. Da die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Zulassung von Biosimilars im Bedarfsfall auch die Durchführung klinischer Studien vorsehen, hat der angesprochene Verkehr auch keinen Anlass anzunehmen, die in der Werbung in Bezug genommene Studie sei nicht als klinische Wirksamkeitsstudie, sondern - wie im Streitfall - als klinisch-pharmakologische Studie mit gesunden Probanden angelegt.

OLG Hamm: Werbung für das seelische Gleichgewicht
Urt. v. 7. 10. 2014 – 4 U 138/13
UWG §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 S. 1; LFGB § 11 I 2 Nr. 2

1. Zur Werbung für „Bach-Blütenprodukte" mit Verweisen auf die Gesundheit oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden iSd Art. 10 Abs. 3 HCVO.
2. Der Gesundheitsbegriff der HCVO umfasst auch das seelische Gleichgewicht (Anschluss an BGH, WRP 2014; 1184).
3. Art. 10 Abs. 3 HCVO ist bereits anwendbar, und zwar auch auf sogenannte „Botanicals", auch wenn die Listen zugelassener gesundheitsbezogener Angaben nach Art. 13 oder 14 HCVO noch nicht vollständig erstellt sind.

OLG Frankfurt: Sprühender Waschbär
Urt. v. 9. 10. 2014 – 6 U 199/13
UwG § 6 Abs. 2 Nr. 5

1. Ein Bildmotiv, das einen Waschbär beim Übersprühen einer farbigen Fläche mit einer anderen Farbe zeigt, kann eine unlautere herabsetzende vergleichende Werbung enthalten, wenn für den Verkehr erkennbar ist, dass die Werbung einen Vergleich zwischen Telekommunikationsunternehmen, die sich der dargestellten Farben bedienen, verdeutlichen soll.
2. Ist in dem unter Ziffer 1. genannten Fall für eine bestimmte Werbeaussage, die im Rahmen des Bildmotivs verwendet worden ist, eine Abschlusserklärung abgegeben worden, steht dies einer Klage, mit der Unterlassung der konkreten, aus Bildmotiv und Werbeaussage bestehenden Verletzungsform verlangt wird, nicht entgegen, wenn sich aus der Klagebegründung ergibt, dass sich dieses Unterlassungsbegehren gegen das Bildmotiv in Verbindung mit anderen Werbeaussagen richtet, die erkennen lassen, dass in der Werbung Leistungen zweier Telekommunikationsunternehmen verglichen werden sollen.

OLG Frankfurt: Zum Streitgegenstand bei einem Unterlassungsantrag gegen eine konkrete Verletzungsform
Urt. v. 16. 10. 2014 – 6 U 92/14
UWG § 5

1. Richtet sich der Unterlassungsantrag gegen eine konkrete Verletzungsform, kann das Gericht das Verbot dieser Verletzungsform - ungeachtet der Tatsache, dass vom Streitgegenstand eines solchen Antrags sämtliche mit der Verletzungsform verbundenen Umstände umfasst sind - im Hinblick auf die Dispositionsmaxime nur auf solche Beanstandungen stützen, auf die sich der Kläger im Verfahren berufen hat (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, GRUR-RR 2013, 302 - Zählrate).
2. Wird im Laufe eines Eilverfahrens zur Begründung eines gegen die konkrete Verletzungsform gerichteten Verbots eine weitere Beanstandung nachgeschoben, steht dem der fehlende Verfügungsgrund dann nicht entgegen, wenn der Antragsteller von den zu der neuen Beanstandung führenden Umständen erst während des Verfahrens Kenntnis erlangt hat.

VGH Mannheim: Rechtswidrige wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde
Urt. v. 5. 11. 2014 – 1 S 2333/13
UwG §§ 3, 4 Nr. 11; GewO § 34 c

1. Die Zulässigkeit der mittelbaren Beteiligung einer Gemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen ist an der qualifizierten Subsidiaritätsklausel des § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.2005 zu messen, wenn die Beteiligung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurde oder der Gesellschaftszweck eines Unternehmens, an dem die Gemeinde bereits eine mittelbare Beteiligung hielt, nach diesem Zeitpunkt vollständig neu bestimmt oder wesentlich erweitert wurde.
2. Eine Tätigkeit, die schwerpunktmäßig im Erwerb, der Bebauung und der Veräußerung von Grundstücken besteht, kann nur dann der Daseinsvorsorge zugeordnet werden, wenn die Art der geplanten Bebauung Zwecken der Daseinsvorsorge dient (Bestätigung der Rspr.; vgl. Beschl. v. 29.11.2012 - 1 S 1258/12 - ESVGH 63, 136).
3. Der Unterlassungsanspruch des privaten Mitbewerbers ist, wenn eine gegen § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO verstoßende wirtschaftliche Betätigung bereits erfolgt ist, auf Beendigung dieser Betätigung gerichtet. Auf welche Weise die Gemeinde eine rechtswidrige wirtschaftliche Betätigung einstellt, bleibt ihr überlassen.

C. Pressemitteilungen

I. EuGH

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Die Eintragung der Form des Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke ist gültig
EuG, Urt. v. 25. 11. 2014 – T-450/09 – Simba Toys/HABM [Rubik's Cube]

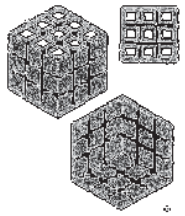

Die grafische Darstellung dieses Würfels enthält keine technische Lösung, die seinem Schutz als Marke entgegenstünde

Auf Antrag von Seven Towns, einer britischen Gesellschaft, die u. a. die Rechte des

geistigen Eigentums am „Rubik's Cube" verwaltet, hat das Markenamt der Union (HABM) im Jahr 1999 die Form dieses Würfels als dreidimensionale Gemeinschaftsmarke für „dreidimensionale Geduldsspiele" eingetragen.
Im Jahr 2006 beantragte Simba Toys, ein deutscher Spielzeughersteller, beim HABM die Nichtigerklärung der dreidimensionalen Marke u. a. mit der Begründung, dass diese eine in der Drehbarkeit bestehende technische Lösung enthalte und eine solche Lösung nur durch ein Patent und nicht als Marke geschützt werden könne. Das HABM wies den Antrag zurück, woraufhin Simba Toys beim Gericht Klage erhob und die Aufhebung der Entscheidung des HABM beantragte[1].
Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage von Simba Toys ab**.
Es stellt erstens fest, dass die wesentlichen Eigenschaften der angefochtenen Marke zum einen der Würfel als solcher und zum anderen die auf jeder Würfelseite erkennbare Gitterstruktur sind. Aus den dicken schwarzen Linien, die Teil dieser Struktur sind und durch die bei den drei Darstellungen des Würfels die Flächeninhalte in Quadrate unterteilt werden, ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Einzelteile des Würfels drehbar sind, so dass sie **keine technische Funktion** erfüllen.
Die Drehbarkeit der vertikalen und horizontalen Ebenen des Rubik's Cube ergibt sich nämlich weder aus den schwarzen Linien noch aus der Gitterstruktur, sondern aus einem Mechanismus im Würfelinneren, der auf den grafischen Darstellungen nicht sichtbar ist. Folglich **kann die Eintragung der Form des Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie eine technische Funktion enthalte**.
Zweitens führt das Gericht aus, dass es die fragliche Marke ihrem Inhaber nicht erlaubt, Dritte vom Vertrieb jeglicher Art von drehbaren dreidimensionalen Geduldsspielen auszuschließen. **Das Vertriebsmonopol des Inhabers beschränkt sich auf dreidimensionale Geduldsspiele in Form eines Würfels, auf dessen Flächen eine Gitterstruktur aufgebracht sei**.

[1] Bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Lego Juris/HABM (C-48/09 P), war das Verfahren in der vorliegenden Rechtssache ausgesetzt.

Drittens unterscheidet sich nach Auffassung des Gerichts die würfelartige Gitterstruktur der fraglichen Marke erheblich von den Darstellungen anderer auf dem Markt erhältlicher dreidimensionaler Geduldsspiele. Diese Struktur verfügt also über eine Unterscheidungskraft, die es dem Verbraucher ermöglicht, den Hersteller der Ware, für die die Marke eingetragen ist, zu erkennen.

Pressemitteilung Nr. 158/14 [Link]

Der Gerichtshof hebt die Urteile des Gerichts über die Eintragung des Zeichens GOLDEN BALLS als Gemeinschaftsmarke teilweise auf
EuGH, Urt. v. 20. 11. 2014 – C-581/13 P und C-582/13 P – Intra-Presse SAS/HABM und Golden Balls

Das HABM muss erneut prüfen, ob das Zeichen eingetragen werden kann, und hat dabei die Frage zu berücksichtigen, ob der geringe Grad der Ähnlichkeit mit der Marke BALLON D'OR dafür ausreicht, dass das Publikum gedanklich einen Zusammenhang zwischen den beiden Zeichen herstellt

Nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung[1] kann eine angemeldete Marke nicht eingetragen werden, wenn wegen ihrer Identität oder Ähnlichkeit mit einer älteren Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der von den beiden Marken beanspruchten Waren oder Dienstleistungen für die Verbraucher die Gefahr von Verwechslungen besteht.
Wenn die beiden Marken identisch oder ähnlich sind, muss außerdem die Eintragung der neuen Marke selbst dann verweigert werden, wenn sich die betroffenen Waren und Dienstleistungen unterscheiden, sofern es sich bei der älteren Marke um eine in der Union oder in einem Mitgliedstaat bekannte Marke handelt und die Benutzung der neuen Marke diese Wertschätzung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde.
Die britische Gesellschaft Golden Balls beantragte im Juni und im Oktober 2007 beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) für verschiedene Waren

[1] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

und Dienstleistungen[2] die Eintragung des Wortzeichens GOLDEN BALLS als Gemeinschaftsmarke.
Die französische Gesellschaft Intra-Presse, Veranstalterin des Ballon d'Or (einer an den besten Fußballer des Jahres vergebenen Auszeichnung), legte Widerspruch gegen diese Anmeldungen ein. Die Widersprüche waren jeweils auf die Gemeinschaftswortmarke BALLON D'OR gestützt, die das HABM bereits im Jahr 2006 für Intra-Presse eingetragen hatte[3].
Das HABM hat den Widersprüchen mit zwei Entscheidungen teilweise stattgegeben und die Marke GOLDEN BALLS nur für Waren eingetragen, die sich von den durch die Marke BALLON D'OR erfassten Waren unterscheiden. Nach Auffassung des HABM weisen die beiden Wortzeichen zumindest eine starke begriffliche Ähnlichkeit auf, die beim Publikum zu Verwechslungen führen könnte, wenn die Zeichen für ähnliche oder identische Waren und Dienstleistungen verwendet würden.
Golden Balls hat gegen diese Entscheidungen des HABM beim Gericht zwei Aufhebungsklagen erhoben. Intra-Presse hat ihrerseits beim Gericht die Aufhebung dieser Entscheidungen beantragt, da das HABM ihre Widersprüche zu Unrecht teilweise zurückgewiesen habe.
Das Gericht hat in seinen Urteilen vom 16. September 2013[4] entschieden, dass die Marke BALLON D'OR der Eintragung des Zeichens GOLDEN BALLS als Gemeinschaftsmarke nicht entgegenstehe. Die Zeichen wiesen nur eine schwache begriffliche Ähnlichkeit auf und könnten daher mangels Verwechslungsgefahr selbst für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen eingetragen werden.
Intra-Presse hat gegen die Urteile des Gerichts zwei Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.
Mit seinem Urteil vom heutigen Tag **weist** der Gerichtshof **die Rechtsmittel zurück, soweit sie die Eintragung der Marke GOLDEN BALLS für Waren betreffen, die mit den von der Marke BALLON D'OR erfassten Waren identisch oder diesen ähnlich sind, da insofern keine Verwechslungsgefahr vorliegt**.
Der Gerichtshof betont aber auch, dass nach den Feststellungen des Gerichts eine schwache begriffliche Ähnlichkeit zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Zeichen besteht. Das Gericht hätte daher in Bezug auf die von der Marke GOLDEN BALLS erfassten Waren, die sich von den durch die Marke BALLON D'OR erfassten unterscheiden, klären müssen, ob der geringe Grad der Ähnlichkeit aufgrund des Vorliegens anderer maßgeblicher Beurteilungskriterien (etwa der notorischen Bekanntheit oder der Wertschätzung der älteren Marke) dennoch dafür ausreicht, dass das Publikum gedanklich einen Zusammenhang zwischen den beiden Zeichen herstellt.
Der Gerichtshof stellt fest, dass das **Gericht einen Rechtsfehler begangen** hat, weil es diese Kriterien nicht gewürdigt hat. **Folglich sind die Urteile des Gerichts aufzuheben**, soweit mit ihnen die Aufhebungsanträge von Intra-Presse zurückgewiesen wurden.
Der Gerichtshof, der selbst in der Sache entschieden hat, ist der Auffassung, das HABM hätte, da die Widersprüche von Intra-Presse auch andere als sie von Golden Balls beanspruchten Waren betreffen, prüfen müssen, ob die Marke BALLON D'OR in der Union oder einem Mitgliedstaat bekannt ist und ob diese Wertschätzung durch die Eintragung der neuen Marke beeinträchtigt werden kann, weil das Publikum möglicherweise gedanklich einen Zusammenhang zwischen den beiden Zeichen herstellt. Diese Prüfung hat das HABM jedoch unterlassen und somit die Widersprüche von Intra-Presse nicht vollständig geprüft.
Folglich **hebt der Gerichtshof auch die Entscheidungen des HABM auf**, soweit mit ihnen die Widersprüche von Intra-Presse gegen die Eintragung der Marke GOLDEN BALLS für andere als die von der

[2] Es handelt sich um Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 21, 24, 28 und 41 des Abkommens von Nizza. Die beanspruchten Waren und Dienstleistungen umfassen u. a. Geldspielautomaten, Spiele und Spielsachen, die Herstellung von Fernsehprogrammen, Papierprodukte, Geräte und Behälter für Haushalt und Küche sowie Textilerzeugnisse.

[3] Die Marke BALLON D'OR wurde für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 18, 25, 28, 38 und 41 des Abkommens von Nizza eingetragen. Diese Waren und Dienstleistungen umfassen u. a. Schmuckwaren, Papierprodukte, Lederwaren, Kleidung, Spiele und Spielsachen, Telekommunikationsdienstleistungen, Zusammenstellung von Fernsehprogrammen und verschiedene Geräte.

[4] Urteile des Gerichts vom 16. September 2013, Golden Balls/HABM (Rechtssachen T-437/11 und T-448/11).

Marke BALLON D'OR erfassten Waren zurückgewiesen wurden.

Pressemitteilung Nr. 156/14 [Link]

Nach Auffassung von Generalanwalt Wathelet kann der Inhaber eines standardessenziellen Patents verpflichtet sein, einem Patentverletzer ein konkretes Lizenzangebot zu unterbreiten, bevor er eine Unterlassungsklage gegen ihn erhebt

Schlussanträge (Melchior Wathelet) v. 20. 11. 2014 – C-170/13 – Huawei/ZTE

Dies ist der Fall, wenn der Inhaber des Patents eine beherrschende Stellung innehat und sich gegenüber der Standardisierungsorganisation verpflichtet hat, Dritten zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen eine Lizenz zu erteilen, und der Patentverletzer bereit, willens und fähig ist, einen Vertrag über eine solche Lizenz zu schließen

Das chinesische Telekommunikationsunternehmen Huawei besitzt ein europäisches Patent, das als „essenziell" für den „Long Term Evolution" (LTE)-Standard gilt, der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) normiert wird. Der LTE-Standard ist ein Mobilfunkstandard der nächsten (4.) Generation. Weil bei Nutzung dieses Standards die Lehre des Patents von Huawei zwangsläufig verwirklicht wird, wird es als „essenziell" eingestuft. Huawei zeigte sein Patent gegenüber ETSI an, dem das Unternehmen als Mitglied angehört. Zudem verpflichtete sich Huawei zur Erteilung von Lizenzen an Dritte zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen, die generell auf Englisch als FRAND (**F**air, **R**easonable **a**nd **N**on-**D**iscriminatory terms) bezeichnet werden.

Die chinesische Unternehmensgruppe ZTE vertreibt in Deutschland u. a. Basisstationen mit LTE-Software, so dass sie automatisch das Patent von Huawei benutzt. Nachdem die Gespräche zwischen Huawei und ZTE über den Abschluss eines Lizenzvertrags zu FRAND-Bedingungen ergebnislos geblieben waren, erhob Huawei beim Landgericht Düsseldorf eine Patentverletzungsklage gegen ZTE, gerichtet auf Unterlassung, Rechnungslegung, Rückruf und Schadensersatz. Nach Auffassung von ZTE stellt die Klage einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar, da sie ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über eine Lizenz erklärt habe.

Das Landgericht Düsseldorf hat dem Gerichtshof mehrere Fragen gestellt. So möchte es wissen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Patentverletzungsklage des Inhabers eines „für einen von einer Standardisierungsorganisation normierten Standard essenziellen Patents" (SEP) gegen einen Hersteller von Erzeugnissen, die diesen Standard benutzen, einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union darstellt, wenn sich der Inhaber zur Erteilung von Lizenzen zu FRAND-Bedingungen verpflichtet hat.[1]

In seinen heutigen Schlussanträgen bemerkt Generalanwalt Melchior Wathelet zunächst, dass das Landgericht Düsseldorf eine marktbeherrschende Stellung von Huawei unterstellt. Der Generalanwalt legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass daraus, dass ein Unternehmen ein SEP besitzt, nicht zwingend folgt, dass es eine beherrschende Stellung innehat, und dass vom nationalen Gericht im Einzelfall geprüft werden muss, ob dies tatsächlich der Fall ist.[2]

Nach dieser Feststellung schlägt der Generalanwalt vor, die Fragen des Landgerichts Düsseldorf wie folgt zu beantworten:

Hat sich der Inhaber eines standardessenziellen Patents (SEP) einer Standardisierungsorganisation gegenüber zur Erteilung einer Lizenz an Dritte zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen (FRAND) verpflichtet und stellt er anschließend einen Antrag auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Patentverletzer oder macht er ihm gegenüber einen Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend[3] (wodurch im Erfolgsfall Erzeugnisse und Dienstleistungen des Verletzers eines SEP von den Märkten, für die der betreffende Standard gilt, ausgeschlossen werden können), dann stellt dies einen **Missbrauch einer beherrschenden Stellung**[4] dar, wenn feststeht, dass er seine Verpflichtungszusage nicht eingehalten hat, obwohl der Patentverletzer objektiv bereit, willens und fähig ist, einen Vertrag über eine solche Lizenz zu schließen.

Die Einhaltung der Verpflichtungszusage setzt voraus, dass der Inhaber eines SEP, **wenn ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung nicht vorliegen soll, vor der Einreichung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen bzw. vor der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs** den angeblichen Patentverletzer, sofern nicht feststeht, dass dieser umfassend informiert ist, durch ein mit Gründen versehenes Schreiben von der in Frage stehenden Verletzung unterrichtet, wobei anzugeben ist, welches das relevante SEP ist und worin die Verletzung durch den Patentverletzer besteht. **Der Inhaber eines SEP muss dem angeblichen Patentverletzer unter allen Umständen ein schriftliches Lizenzvertragsangebot zu FRAND-Bedingungen unterbreiten, das alle üblicherweise in einem Lizenzvertrag der betreffenden Branche aufgeführten Bedingungen zu enthalten hat, insbesondere die genaue Höhe der Lizenzgebühr und die Art ihrer Berechnung.**

Der Patentverletzer hat auf dieses Angebot sorgfältig und ernsthaft zu reagieren. Nimmt er das Angebot des Inhabers eines SEP nicht an, hat er diesem kurzfristig ein angemessenes schriftliches Gegenangebot zu den Klauseln zu unterbreiten, mit denen er nicht einverstanden ist. In der Einreichung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen oder der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs liegt kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, wenn das Verhalten des Patentverletzers ein rein taktisches und/oder zögerliches und/oder nicht ernst gemeintes Verhalten ist.

Sind keine Verhandlungen aufgenommen worden oder sind diese ergebnislos geblieben, kann das Verhalten des angeblichen Patentverletzers nicht als zögerlich oder als nicht ernst gemeint angesehen werden, wenn dieser die Festsetzung von FRAND-Bedingungen durch ein Gericht oder ein Schiedsgericht verlangt. In diesem Fall darf der Inhaber eines SEP vom Patentverletzer die Stellung einer Bankbürgschaft für die Zahlung der Lizenzgebühren oder die Hinterlegung eines vorläufigen Betrags bei dem Gericht oder Schiedsgericht für die bisherige oder zukünftige Nutzung seines Patents verlangen.

Das Verhalten des angeblichen Patentverletzers kann auch dann nicht als zögerlich oder als nicht ernst gemeint angesehen werden, wenn er sich bei den Verhandlungen über eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen das Recht vorbehält, nach Abschluss des Lizenzvertrags vor einem Gericht oder Schiedsgericht die Rechtsbeständigkeit des Patents anzugreifen sowie geltend zu machen, dass er die Lehre des Patents nicht genutzt hat oder das Patent nicht essenziell ist.[5]

Die Klage des Inhabers eines SEP auf Rechnungslegung stellt keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Das betreffende Gericht hat darüber zu wachen, dass die Maßnahme angemessen und verhältnismäßig ist.

Die Klage des Inhabers eines SEP auf Schadensersatz für vergangene Benutzungshandlungen, die nur darauf gerichtet ist, ihn für die vergangenen Verletzungen seines Patents zu entschädigen, stellt keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar.

Pressemitteilung Nr. 155/14 [Link]

[1] Angesichts dieser Fragen beschränkt der Generalanwalt seine Prüfung auf das Wettbewerbsrecht und insbesondere auf die Frage des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung. Dies bedeutet indessen nicht, dass die in Rede stehende Problematik, deren Grund seines Erachtens vor allem darin liegt, dass Begriff und Inhalt der FRAND-Bedingungen unklar sind, nicht in anderen Rechtsgebieten oder mit anderen Mechanismen als denen des Wettbewerbsrechts angemessen oder gar besser gelöst werden könnte.

[2] Der Umstand, dass jeder, der einen von einer Standardisierungsorganisation normierten Standard benutzt, zwangsläufig die Lehre eines SEP verwirklicht (und damit eine Lizenz des Inhabers dieses Patents benötigt), kann zwar die einfache Vermutung begründen, dass der Inhaber dieses Patents über eine beherrschende Stellung verfügt. Nach Ansicht des Generalanwalts muss es jedoch möglich sein, diese Vermutung durch konkrete und substantiierte Angaben zu widerlegen.

[3] Aufgrund der Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

[4] Nach Art. 102 AEUV.

[5] Der Generalanwalt stellt hierzu fest, dass das ETSI weder kontrolliert, ob das geistige Eigentum, das ihm von einem seiner Mitglieder mitgeteilt wurde, Bestand hat, noch, ob es essenziell ist. Es scheint, dass für den LTE-Standard mehr als 4 700 Patente als essenziell angezeigt wurden und diese Patente in erheblichem Umfang weder rechtsbeständig noch standardessenziell sein könnten.

Nach Auffassung von Generalanwalt Yves Bot sind die Klagen Spaniens gegen die Verordnungen, die die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umsetzen, abzuweisen
Schlussanträge (Yves Bot) v. 18. 11. 2014 – C-146/13 – Spanien/Parlament und C-147/13 – Spanien/Rat

Der verliehene einheitliche Schutz bringt einen tatsächlichen Vorteil hinsichtlich Einheitlichkeit und Integration, während die Sprachenwahl die Übersetzungskosten erheblich senkt und den Grundsatz der Rechtssicherheit besser gewährleistet

Das gegenwärtige System zum Schutz europäischer Patente ist durch das Europäische Patentübereinkommen geregelt[1]. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung hat und denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent unterliegt.
Durch das „einheitliche-Patent-Paket"[2] wollte der Unionsgesetzgeber dem europäischen Patent einen einheitlichen Schutz verleihen und ein einheitliches Patentgericht in diesem Bereich schaffen.
Spanien beantragt die Nichtigerklärung der beiden Verordnungen, die zu diesem Paket gehören, nämlich die Verordnung über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die Verordnung zur Regelung der anzuwendenden Übersetzungsregeln.
In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tage in diesen beiden Rechtssachen **schlägt der Generalanwalt Yves Bot dem Gerichtshof vor, die Klagen Spaniens abzuweisen**.
Zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (Verordnung Nr. 1257/2012) führt der Generalanwalt aus, dass **der Zweck der Verordnung allein darin besteht, einen Rahmen für die Anerkennung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents, das bereits gemäß dem Übereinkommen erteilt worden ist, zu schaffen**. Zu diesem Zweck hat sich der Unionsgesetzgeber darauf beschränkt, die Merkmale, die Bedingungen für die Durchführung und die Auswirkungen des einheitlichen Schutzes zu nennen, womit er nur den Zeitabschnitt nach Erteilung des europäischen Patents erfasst hat. **Die Verordnung verleiht den europäischen Patenten somit nur eine zusätzliche Eigenschaft, nämlich die einheitliche Wirkung, und berührt das im Übereinkommen geregelte Verfahren nicht. Der verliehene Schutz wird durch die einheitlichen Durchführungsbestimmungen der Verordnung geregelt. Dieser Schutz bringt einen tatsächlichen Vorteil hinsichtlich Einheitlichkeit und somit Integration** gegenüber der Situation, die sich aus der Umsetzung der Regeln des Übereinkommens ergibt (die in jedem Vertragsstaat des Übereinkommens einen Schutz bieten, dessen Umfang durch das nationale Recht bestimmt wird). Gemäß dem Übereinkommen werden nämlich die Rechtsfolgen des europäischen Patents in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmt. Bis die Verordnung Geltung erlangt, muss der Inhaber des europäischen Patents somit in jedem Vertragsstaat des Übereinkommens, in dem er Schutz erlangen möchte, die Eintragung seines europäischen Patents beantragen. Dies bedeutet auch, dass es für ein und dieselbe in mehreren Mitgliedstaaten begangene Zuwiderhandlung ebenso viele Verfahren und unterschiedliche Gesetze zur Regelung der Rechtsstreitigkeiten gibt, wodurch eine große Rechtsunsicherheit entsteht.
Der Generalanwalt legt dar, dass die Verordnung keine „leere Hülle" ist, da die darin vorgesehenen Vorschriften ausreichend sind und der Unionsgesetzgeber eine zwischen ihm und den Mitgliedstaaten **geteilte Zuständigkeit** ausübt. **Nach Ansicht des Generalanwalts durfte der Unionsgesetzgeber auf das nationale Recht verweisen**, indem er vorsah, dass die Handlungen, gegen die das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Schutz bietet, sowie die geltenden Beschränkungen in den Rechtsvorschriften bestimmt sind, die in dem teilnehmenden Mitgliedstaat gelten. **Dies bedeutet jedoch nicht, dass der einheitliche Schutz nicht gewährleistet ist. Jedes Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung unterliegt dem nationalen Recht eines einzigen Mitgliedstaats und diese Rechtsvorschriften gelten im gesamten Hoheitsgebiet der an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten**.
Die Verordnung weist den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten die Befugnis zu, die Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und deren anteilige Verteilung festzulegen. Nach Ansicht des Generalanwalts **wird diese Befugnis in einem normativen Rahmen ausgeübt, der vom Unionsgesetzgeber eingeführt und abgegrenzt wurde und der keinesfalls eine Umsetzung unter einheitlichen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten erfordert**.
Spanien macht geltend, dass die Verordnung für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ein besonderes gerichtliches Verfahren festlegt, das im Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht aufgeführt sei. Der Inhalt dieses Übereinkommens beeinträchtige die Befugnisse der Union und übertrage einem Dritten die Befugnis, die Geltung der Verordnung einseitig festzulegen. Nach Ansicht des Generalanwalts **ist der Gerichtshof nicht befugt, das Übereinkommen über das einheitliche Gericht im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung inhaltlich zu überprüfen**. Der Generalanwalt führt aus, dass das Übereinkommen über das einheitliche Gericht in keine Kategorie der Handlungen fällt, deren Rechtmäßigkeit der Gerichtshof überprüfen kann. Es handelt sich um ein zwischenstaatliches Abkommen, das nur von einigen Mitgliedstaaten auf völkerrechtlicher Basis verhandelt und unterzeichnet wurde. Im Übrigen billigt **die Verordnung** weder ein völkerrechtliches Abkommen, noch setzt sie ein solches um. Vielmehr **ist sie darauf gerichtet, die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes umzusetzen**.
Spanien trägt vor, dass die Geltung der Verordnung uneingeschränkt vom Inkrafttreten des Übereinkommens über das einheitliche Gericht abhängig sei. Die Wirksamkeit der durch die Verordnung von der Union ausgeübten Befugnis sei somit vom Willen der Vertragsmitgliedstaaten des Übereinkommens über das einheitliche Gericht abhängig. Der Generalanwalt weist darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber vorgesehen hat, dass eine im Hinblick auf Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zuständige Gerichtsbarkeit geschaffen werden sollte. Diese Gerichtsbarkeit sollte durch ein Instrument zur Errichtung eines einheitlichen Systems zur Behandlung von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf europäische Patente und Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung geregelt werden. Nach Ansicht des Unionsgesetzgebers ist diese Einrichtung für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, für eine kohärente Rechtsprechung und folglich für die Rechtssicherheit von grundlegender Bedeutung. **Nach Ansicht des Generalanwalts ist es Ziel der Verordnung, dieses ordnungsgemäße Funktionieren zu gewährleisten. Es würde diesen Grundsätzen widersprechen, wenn die Verordnung angewendet würde, während das einheitliche Gericht noch nicht errichtet sei**.
Nach dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** haben die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit ermöglichen. Dies schließt die Ratifizierung des Übereinkommens über das einheitliche Gericht ein, da diese eine notwendige Voraussetzung für diese Umsetzung ist. **Die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen**

[1] Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente, am 5. Oktober 1973 in München (Deutschland) unterzeichnet und am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten. Die Europäische Patentorganisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens geschaffen worden ist. Diese Organisation umfasst zwei Organe: das Europäische Patentamt selbst und den Verwaltungsrat, der eine Kontrolle über die Tätigkeiten des Amts ausübt. Das Europäische Patentamt ist das Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation. Die Haupttätigkeit des Amts besteht in der Prüfung der Patentanmeldungen und der Erteilung europäischer Patente.

[2] Dieses „Paket" besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregeln (ABl. L 361, S. 89) und dem am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ABl. C 175, S. 1).

nicht ratifizieren, würden die Verwirklichung der Ziele der Harmonisierung und der Vereinheitlichung der Union gefährden. Zudem ist die Verbindung zwischen der Verordnung und dem Übereinkommen über das einheitliche Gericht dergestalt, dass es nicht kohärent gewesen wäre, die Geltung der Verordnung nicht mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu verknüpfen.

Bezüglich der Sprachenregelung (Verordnung Nr. 1260/2012) weist der Generalanwalt darauf hin, dass dem Unionsrecht ein Grundsatz der Gleichheit der Sprachen fremd ist. Er erkennt an, dass die Personen, die die Amtssprachen des Europäischen Patentamts (Deutsch, Französisch und Englisch) nicht kennen, diskriminiert werden und dass der Unionsgesetzgeber somit eine unterschiedliche Behandlung vorgenommen hat. Der Generalanwalt betont jedoch, dass **diese Sprachenwahl ein legitimes Ziel verfolgt, sachgerecht ist und in einem angemessenen Verhältnis** zu den Garantien und den Gesichtspunkten **steht**, die ihre diskriminierende Wirkung abschwächen.

Gegenwärtig ist das System zum Schutz des europäischen Patents durch sehr hohe Kosten gekennzeichnet, die ein Hindernis für den Schutz durch das Patent in der Union darstellen. **Das eingeführte System soll einen einheitlichen Schutz des Patents im Hoheitsgebiet aller an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährleisten, dabei aber durch die Sprachenregelung die Entstehung zu hoher Kosten vermeiden**. Das wird den Wirtschaftsteilnehmern eine Vielzahl von Anträgen auf Anerkennung der Gültigkeit auf nationaler Ebene und die damit zusammenhängenden Übersetzungskosten ersparen. Der Generalanwalt hebt den Unterschied hervor, der insoweit zwischen dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und einem anderen Rechtstitel des geistigen Eigentums, der Gemeinschaftsmarke, besteht. Das Patent setzt die Übersetzung von Dokumenten voraus, die technischer, länger und schwerer zu übersetzen sind. **Die gewählte Sprachenregelung** führt zwar hinsichtlich der Verwendung der Sprachen zu einer Einschränkung, **verfolgt** aber **ein legitimes Ziel, nämlich die Senkung der Übersetzungskosten**.

Der Generalanwalt legt dar, dass es sachgerecht ist, für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung die Sprachenzahl zu begrenzen, weil dies einen einheitlichen Schutz der Patente im Hoheitsgebiet der an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährleistet und dabei eine erhebliche Senkung der Übersetzungskosten ermöglicht. Nach Ansicht des Generalanwalts hat der Unionsgesetzgeber zur Eindämmung dieser Kosten keine andere Wahl, als die Zahl der Sprachen zu beschränken, in die das Patent zu übersetzen ist. Da es sich um die Amtssprachen des Europäischen Patentamts handelt, gewährleistet diese Wahl **den Wirtschaftsteilnehmern und anderen Gewerbetreibenden des Patentsektors**, die es bereits gewohnt sind, in diesen drei Sprachen zu arbeiten, eine gewisse **Stabilität**. Außerdem **entspricht die Wahl dieser Sprachen der sprachlichen Wirklichkeit des Patentsektors**: Erstens wird die Mehrheit der wissenschaftlichen Arbeiten in deutscher, englischer oder französischer Sprache veröffentlicht und zweitens sind diese Sprachen diejenigen, die in den Mitgliedstaaten gesprochen werden, aus denen die meisten Patentanmeldungen in der Union stammen. Nach Ansicht des Generalanwalts **wird durch diese Wahl auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt**. Während des Übergangszeitraums werden nämlich alle Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung in englischer Sprache verfügbar sein. Danach wird das Europäische Patentamt über ein System qualitativ hochwertiger maschineller Übersetzungen verfügen. Bis zu einem Höchstbetrag ist ein **Kompensationssystem zur Erstattung aller Übersetzungskosten** der Personen vorgesehen, die ihre Anmeldung eines europäischen Patents in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts eingereicht haben[3].

[3] Das Kompensationssystem steht ausdrücklich nur KMU, natürlichen Personen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Der Unionsgesetzgeber wollte dadurch die schwächsten Personen bzw. Einrichtungen gegenüber den mächtigeren Strukturen schützen, die mit beträchtlichen finanziellen Mitteln ausgestattet sind und in ihrem Personal Beschäftigte haben, die europäische Patentanmeldungen direkt in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts abfassen können.

Der Generalanwalt führt aus, dass **der Grundsatz der Rechtssicherheit zweifellos besser gewährleistet wird, wenn nur eine Sprache verbindlich ist** (im Fall des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wird es die Verfahrenssprache sein). Wenn alle Übersetzungen verbindlich wären, würde dies die Gefahr von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen und folglich Rechtsunsicherheit schaffen.

Pressemitteilung Nr. 152/14 [Link]

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH zur Zulässigkeit der Präsentation eines als Nachahmung beanstandeten Keksprodukts auf einer Süßwarenmesse

Urt. v. 23. 10. 2014 - I ZR 133/13 - Keksstangen

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat darüber entschieden, ob allein schon aus der Präsentation eines als Nachahmung beanstandeten Keksprodukts auf einer internationalen Süßwarenmesse folgt, dass das Produkt in der gleichen Aufmachung auch inländischen Verbrauchern angeboten wird.

Die Klägerin vertreibt in Deutschland seit 1982 dünne Keksstangen, die zu etwa vier Fünfteln ihrer Gesamtlänge mit Schokolade umhüllt sind. Die Beklagte stellt nahezu identisch gestaltete Keksstangen her und vertreibt diese in der Türkei und anderen Ländern. Die Parteien verwenden Verpackungen, auf denen die jeweiligen Keksprodukte abgebildet sind. Ansonsten unterscheiden sich die Produktverpackungen der Parteien unter anderem dadurch, dass sie deutlich unterschiedliche Produkt- und Herstellerkennzeichnungen aufweisen. Die Beklagte stellte ihr Keksprodukt im Januar 2010 auf der Internationalen Süßwarenmesse (ISM) in Köln aus. Dagegen wendet sich die Klägerin. Sie hält die Keksstangen der Beklagten für eine unzulässige Nachahmung ihres Originalprodukts. Die Klägerin hat geltend gemacht, infolge der nahezu identischen Nachahmung ihres Produkts durch die Beklagte bestehe die Gefahr von Verwechslungen. Die Beklagte nutze zudem die Wertschätzung ihres Originalprodukts aus.

Die Klägerin hat die Beklagte auf Unterlassung des Angebots, der Bewerbung, des Vertriebs oder des sonstigen Inverkehrbringens der Keksstangen in der konkreten Verpackung in Deutschland in Anspruch genommen. Das Oberlandesgericht hat der Beklagten den Vertrieb der Keksstangen in der beanstandeten Verpackung verboten. Es hat angenommen, die Beklagte habe das Produkt der Klägerin nahezu identisch nachgeahmt und wegen der Abbildung der Keksstangen auf den Packungen die Gefahr einer Täuschung der inländischen Verbraucher über die Herkunft des Produkts geschaffen. Durch die Ausstellung des Produkts auf der Messe in Köln habe die Beklagte ihre Produkte beworben und die Gefahr begründet, dass ihre Süßwaren künftig in Deutschland angeboten, vertrieben oder sonst in den Verkehr gebracht würden.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts auf die Revision der Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er hat angenommen, dass es an einer für die Bejahung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs erforderlichen Begehungsgefahr für die im Verbotsantrag der Klägerin beschriebenen Handlungsformen des Bewerbens, Anbietens, Vertreibens und Inverkehrbringens gegenüber inländischen Verbrauchern fehlt. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts folgt eine solche Begehungsgefahr nicht bereits aus der Produktpräsentation auf der internationalen und ausschließlich dem Fachpublikum zugänglichen Süßwarenmesse in Köln.

Pressemitteilung Nr. 151/14

BGH Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen am „Miles & More"-Programm der Lufthansa

Urt. v. 28. 10. 2014 – X ZR 79/13

Der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat hat heute über die Wirksamkeit einer Klausel in den Teilnahmebedingungen des Vielflieger- und Prämienprogramms „Miles & More" der beklagten Lufthansa AG entschieden, wonach der Verkauf, der Tausch, das Anbieten zur Versteigerung oder die sonstige Weitergabe von Prämiendokumenten wie Prämientickets an Dritte grundsätzlich

untersagt ist. Die Teilnahmebedingungen sehen hierzu vor, dass Prämiendokumente ausschließlich an Personen verschenkt werden können, denen der Teilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist.
Im Juni 2010 erkannte die Beklagte dem Kläger den höchsten Vielfliegerstatus ihres Programms zu (HON Circle Member). Im Januar 2011 buchte der Kläger unter Einlösung von Meilen seines Meilenkontos ein Prämienticket für Flüge von Frankfurt nach Los Angeles und von New York nach Frankfurt auf den Namen eines Dritten. Die Beklagte kündigte daraufhin den Teilnahmevertrag fristlos und entzog dem Kläger den Vielfliegerstatus, weil er von ihm gebuchte Prämientickets an eine mit ihm nicht durch eine persönliche Beziehung verbundene Person verkauft habe.
Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft im Vielflieger- und Prämienprogramm der Beklagten nicht beendet worden sei und sein Status als HON Circle Member fortbestehe, sowie die Feststellung, dass die Beklagte zum Ersatz des ihm wegen der Kündigung seiner Mitgliedschaft entstandenen Schadens verpflichtet sei. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung, - anders als in den Teilnahmebedingungen vorgesehen - berechtigt zu sein, Meilen und Prämiendokumente ohne Beschränkungen an Dritte zu übertragen und erworbene Meilen ohne zeitliche Beschränkung bei der Beklagten einzulösen.
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage überwiegend stattgegeben und diese lediglich hinsichtlich der begehrten Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten und der zeitlich unbegrenzten Einlösbarkeit von Meilen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Regelungen zur Unübertragbarkeit der Meilen und zum Verbot der Weitergabe von Prämiendokumenten stellten eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners gemäß § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB* dar; die auf einen Verstoß gegen das Weitergabeverbot gestützte außerordentliche Kündigung sei danach unwirksam.
Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts auf die Revision der Beklagten aufgehoben, soweit zu deren Nachteil erkannt worden ist, und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Bei dem von der Beklagten angebotenen „Miles & More"-Programm handelt es sich um ein Kundenbindungsprogramm, für das es kein gesetzlich geregeltes Leitbild gibt. Als Anbieterin eines solchen Programms kann die Beklagte daher Art und Umfang der Leistung, die sie ihren Kunden für ihre Treue versprechen will, in eigener Verantwortung bestimmen. Sie konnte damit als Hauptleistung festlegen, dass Flugprämien, die der Teilnehmer nicht selbst nutzen will oder kann, nur schenkweise und nur Personen überlassen werden dürfen, denen der Programmteilnehmer durch eine gegenseitige Beziehung persönlich verbunden ist. Das in den Teilnahmebedingungen normierte Verbot der Veräußerung von Prämiendokumenten an Dritte knüpft hieran an und umschreibt die von der Beklagten versprochene Leistung weiter. Es stellt damit keine der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB unterliegende Einschränkung oder Modifizierung dieser Leistung dar. Die Beklagte hat daher die Mitgliedschaft des Klägers in ihrem Vielfliegerprogramm wegen Verstoßes gegen das Verbot der Weitergabe von Prämiendokumenten an Dritte wirksam gekündigt und konnte ihm auch den Vielfliegerstatus mit sofortiger Wirkung entziehen. Die weiteren Anträge des Klägers sind angesichts der Beendigung seiner Mitgliedschaft aufgrund der Kündigung ebenfalls nicht begründet.

Pressemitteilung Nr. 154/14

BGH zur Zulässigkeit der Werbung mit einer kostenlosen Zweitbrille

Urt. v. 6. 11. 2014 - I ZR 26/13 - Kostenlose Zweitbrille

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass die Werbung für eine Brille mit dem hervorgehobenen Hinweis auf die kostenlose Abgabe einer Zweitbrille gegen das Heilmittelwerberecht verstoßen kann.
Die Beklagte betreibt ein Optikerunternehmen mit zahlreichen Filialen. Sie verteilte im Herbst 2010 einen Werbeflyer, in dem sie eine Brille mit Premium-Einstärkengläsern zum Preis von 239 € und mit Premium-Gleitsichtgläsern zum Preis von 499 € anbot. Die Beklagte kündigte in der Werbung zudem an, dass der Kunde zusätzlich eine kostenlose Zweitbrille im Wert von 89 € erhält. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hat darin einen Verstoß gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben gesehen und die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.
Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, das Angebot einer kostenlosen Zweitbrille stelle eine nach dem Heilmittelwerberecht unzulässige Ankündigung einer Zuwendung dar. Nach dem Gesamtbild der angegriffenen Werbung biete die Beklagte nicht ein aus zwei Brillen bestehendes Warenpaket an, sondern schenke dem Kunden beim Kauf einer Brille mit Premiumgläsern eine Zweitbrille.
Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die angegriffene Werbung der Beklagten gegen das Verbot von Zuwendungen in § 7 Abs. 1 S. 1 HWG* verstößt. Der Verbraucher fasst die Werbung als Angebot einer Brille zum angegebenen Preis zuzüglich eines Geschenks in Form einer Zweitbrille auf, weil der Umstand, dass die Zweitbrille kostenlos dazugegeben wird, blickfangmäßig hervorgehoben in der Werbung dargestellt wird. Es besteht die Gefahr, dass sich Verbraucher zum Kauf der angebotenen Sehhilfe allein wegen des Geschenks einer Zweitbrille entschließen und ihre Entscheidung für den Erwerb der von der Beklagten angebotenen Sehhilfe nicht ausschließlich an ihren gesundheitlichen Belangen ausrichten.

Pressemitteilung Nr. 160/14

BGH zur Aufteilung einer unionsrechtlichen Kartellgeldbuße unter Gesamtschuldnern

Urt. v. 18. 11. 2014, KZR 15/12 - Calciumcarbid-Kartell II

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, nach welchem Maßstab eine Geldbuße, die die Europäische Kommission gegen mehrere Gesellschaften als Gesamtschuldner verhängt hat, im Innenverhältnis auf die einzelnen Schuldner zu verteilen ist.
Die Klägerin war alleinige Gesellschafterin der Beklagten zu 2, die im August 2004 sämtliche Anteile an der Beklagten zu 1 erwarb. Zu diesem Zeitpunkt nahmen Beschäftigte der Beklagten zu 1 bereits seit einigen Monaten an Kartellabsprachen zum Vertrieb von Calciumcarbid teil, die sie ab Juli 2005 auf den Vertrieb von Magnesiumgranulat ausweiteten. Ab November 2006 veräußerte die Klägerin ihre Anteile an der Beklagten zu 2, bis sie zum 22. Juli 2007 vollständig ausschied.
Mit Entscheidung vom 22. Juli 2009 verhängte die Europäische Kommission (COMP/39.396, K(2009) 5791 endg) gegen die Klägerin und die Beklagten als Gesamtschuldner eine Geldbuße in Höhe von 13,3 Mio. Euro wegen Zuwiderhandlung gegen das europäische Kartellrecht im Zeitraum vom 22. April 2004 (Beklagte zu 1) bzw. 30. August 2004 (Beklagte zu 2 und Klägerin) bis zum 16. Januar 2007. Die Klägerin und die Beklagten haben die Verhängung der Geldbuße vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten, welches - erst nach der Entscheidung des Berufungsgerichts - mit Urteilen vom 23. Januar 2014 (T-395/09 und T-384/09) die Geldbuße der Klägerin auf 12,3 Mio. Euro reduziert und die Nichtigkeitsklagen der Parteien im Übrigen abgewiesen hat. Nur die Beklagten haben dagegen Rechtsmittel zum Gerichtshof der Europäischen Union (C-154/14 P) eingelegt.
Die Klägerin zahlte auf die Geldbuße und angefallene Zinsen etwa 6,8 Mio. Euro. Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt sie von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Erstattung dieses Betrags. Sie ist der Ansicht, dass die Geldbußen im Innenverhältnis von den Beklagten zu tragen seien, da sie, die Klägerin, sich nicht selbst an dem Kartell beteiligt habe.
Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, die Klägerin habe als Obergesellschaft die Geldbuße im Innenverhältnis allein zu tragen, weil ihr mögliche wirtschaftliche Erfolge aus dem kartellrechtswidrigen Verhalten - durch Gewinnausschüttungen oder Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile - zugeflossen seien. Ob das Kartell tatsächlich eine Rendite bewirkt habe, sei unerheblich. Auf Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge komme es nicht an. Schadensersatzansprüche der Klägerin bestünden nicht.
Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts auf die Revision aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.
In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof an die im Laufe des Revisionsverfahrens ergangene Rechtsprechung des

Gerichtshofs der Europäischen Union angeknüpft. Danach obliegt die Entscheidung über den Ausgleich im Innenverhältnis grundsätzlich den nationalen Gerichten nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts. Im vorliegenden Fall führt dies zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts und damit des § 426 BGB*.
Auf dieser Grundlage hat der Bundesgerichtshof die vom Oberlandesgericht angestellte Erwägung, die Klägerin müsse die Geldbuße als Obergesellschaft und wirtschaftliche Nutznießerin alleine tragen, als nicht tragfähig erachtet. Entsprechend der Grundregel des § 426 BGB sind vielmehr alle für die Beurteilung des Falles maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Ausgleichsansprüche einer Obergesellschaft gegen abhängige Gesellschaften können zwar im Einzelfall ausgeschlossen sein, wenn ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung hat das Oberlandesgericht aber nicht festgestellt.
Nach der Zurückverweisung wird das Oberlandesgericht die für den Streitfall relevanten Umstände festzustellen haben. Dazu gehören insbesondere die den Beteiligten anzulastenden Verursachungs- und Verschuldensbeiträge sowie die ihnen aufgrund des Kartellverstoßes zugeflossenen Mehrerlöse oder sonstigen Vorteile.
* § 426 BGB (Ausgleichungspflicht, Forderungsübergang)
(1) 1Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. 2Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.
(2) 1Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. 2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Pressemitteilung Nr. 169/14

BGH zu Schutzmaßnahmen für Videospiele
Urt. v. 27. 11. 2014 - I ZR 124/11 - Videospielkonsolen II
Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, unter welchen Voraussetzungen technische Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Videospiele ihrerseits Schutz genießen.
Die Klägerin produziert und vertreibt Videospiele und Videospiel-Konsolen, darunter die Konsole „Nintendo DS" und zahlreiche dafür passende Spiele. Sie ist Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte an den Computerprogrammen, Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerken, die Bestandteil der Videospiele sind. Die Videospiele werden ausschließlich auf besonderen, nur für die Nintendo-DS-Konsole passenden Speicherkarten angeboten, die in den Kartenschacht der Konsole eingesteckt werden.
Die frühere Beklagte zu 1, deren Geschäftsführer die Beklagten zu 2 und 3 waren und über deren Vermögen im Laufe des Revisionsverfahrens das Insolvenzverfahren eröffnet und der jetzige Beklagte zu 1 zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist, bot im Internet Adapter für die Nintendo-DS-Konsole an. Diese Adapter sind den originalen Speicherkarten in Form und Größe genau nachgebildet, damit sie in den Kartenschacht der Konsole passen. Sie verfügen über einen Einschub für eine Micro-SD-Karte oder über einen eingebauten Speicherbaustein („Flash-Speicher"). Nutzer der Konsole können mit Hilfe dieser Adapter im Internet angebotene Raubkopien der Spiele auf der Konsole verwenden. Dazu laden sie solche Kopien der Spiele aus dem Internet herunter und übertragen diese sodann entweder auf eine Micro-SD-Karte, die anschließend in den Adapter eingesteckt wird, oder unmittelbar auf den eingebauten Speicherbaustein des Adapters.
Die Klägerin sieht in dem Vertrieb der Adapter einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG. Diese Bestimmung regelt den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen, die ihrerseits dem Schutz urheberrechtlich geschützter Werke dienen. Die Klägerin hat die Beklagten auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil weitgehend aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Nach § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG ist (unter anderem) der Verkauf von Vorrichtungen verboten, die hauptsächlich hergestellt werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen. Diese Vorschrift schützt - so der BGH - auch technische Maßnahmen zum Schutz für Videospiele. Bei der konkreten Ausgestaltung der von der Klägerin hergestellten Karten und Konsolen handelt es sich um eine solche Schutzmaßnahme. Dadurch, dass Karten und Konsolen in ihren Abmessungen so aufeinander abgestimmt sind, dass ausschließlich Nintendo-DS-Karten in die Nintendo-DS-Konsolen passen, wird verhindert, dass Raubkopien von Videospielen der Klägerin auf den Konsolen abgespielt und damit unbefugt vervielfältigt werden können. Die von der Beklagten zu 1 vertriebenen Adapterkarten sind auch hauptsächlich zur Umgehung dieser Schutzvorrichtung hergestellt worden. Die Möglichkeit des Abspielens von Raubkopien bildet den maßgeblichen wirtschaftlichen Anreiz zum Kauf der Adapter; die legalen Einsatzmöglichkeiten der Adapter treten demgegenüber eindeutig in den Hintergrund. Das Berufungsgericht hat allerdings nicht geprüft, ob der Einsatz der technischen Schutzmaßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränkt werden.
Die vom Berufungsgericht bislang getroffenen Feststellungen rechtfertigen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch nicht die Annahme, dass der jetzige Beklagte zu 1 als Insolvenzverwalter und die Beklagten zu 2 und 3 als Geschäftsführer wegen des rechtswidrigen Vertriebs der Adapterkarten durch die frühere Beklagte zu 1 auf Unterlassung haften. Auch der von der Klägerin erhobene Schadensersatzanspruch konnte auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht bejaht werden. Der Bundesgerichtshof hat die Sache daher insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das die erforderlichen Feststellungen nachzuholen hat.

Pressemitteilung Nr. 175/14

D. Literaturauswertung

Zusammengestellt von *Lukas Haun* und *Jonas Smeets*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. Urheber- und Designrecht

- **Bisges, Marcel**
Urheberrechtsverstöße durch elektronisches Dokumentenmanagement – Fehlen einer notwendigen Schrankenregelung zur Beschränkung der Urheberrechte
MMR 2014, 790 (Heft 12)

- **Bullinger, Winfried**
Aktuelles aus dem Urheberrecht – BGH-Urteil zur Gestaltungshöhe bei Werken der angewandten Kunst
Mitt. 2014, 498 (Heft 11)

- **Gietzelt, Manuel/Ungerer, Johannes**
Die urheberrechtliche Dimension des Internetbrowsens und Caching Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 5.6.2014, Rs. C-360/13 – Public Relations Consultants Association Ltd . /. Newspaper Licensing Agency Ltd u.a.
GPR 2014, 278 (Heft 5)

- **Hoeren, Thomas/Jakopp Sebastian**
Der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld – Notwendigkeit eines binnenmarktkonformen Verständnisses
MMR 2014, 646 (Heft 10)

- **Kelp, Ulla**
Urheberrecht und Parodie im Gemeinschaftsrecht
IPRB 2014, 260 (Heft 11)

- **Kromer, Eberhard**
Rechtliche Grenzen bei „360°-Verträgen" in der Musikindustrie, Rechtsprechung zur Gestaltung urheberrechtlicher Verträge im Zeitalter digitaler Medien
IPRB 2014, 283 (Heft 12)

- **Leistner, Matthias**
Urheberrecht an der Schnittstelle zwischen Unionsrecht und nationalem Recht
GRUR 2014, 1145 (Heft 12)

- **von Lewinski, Silke**
Introduction: The Notion of Work under EU Law
GRUR-Int. 2014, 1098 (Heft 12)

- **Li, Jingyi**
Copyright Exemptions to Facilitate Access to Published Works for the Print Disabled – The Gap Between National Laws and the Standards Required by the Marrakesh Treaty
IIC 2014, 740 (Heft 07)

- **Loewenheim, Ulrich**
Grenzen der Nutzung elektronischer Leseplätze
GRUR 2014, 1057 (Heft 11)

- **Marly, Jochen**
Topografische Landkarten als Datenbanken
LMK 2014, 363760 (Ausgabe 11)

- **Müller, Stefan**
Die urheberrechtliche Vergütungspflicht von Druckern und PCs nach den §§ 54, 54 aUrhG a.F. – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 3.Juli 2014 – I ZR 28/11 – Drucker und Plotter III (ZUM 2014, 887) und BGH, Urteil vom 3.Juli 2014 I ZR 30/11 – PC III (ZUM 2014, 893)
ZUM 2014, 863 (Heft 11)

- **Neuber, Michael**
Online-Erschöpfung doch nur für Software?
WRP 2014, 1274 (Heft 11)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**
„Individualität" or Originality? Core concepts in German copyright la
GRUR-Int. 2014, 1100 (Heft 12)

- **Poll, Günter**
Zur Bedeutung und Reichweite des „Filmherstellungsrechts" an der Musik bei der Produktion von TV-Shows
ZUM 2014, 877 (Heft 11)

- **Quaedvlieg Antoon**
The tripod of originality and the concept of work in Dutch and European copyright
GRUR-Int. 2014, 1105 (Heft 12)

- **Redeker, Helmut**
Das urheberrechtliche Vermietrecht beim Leasing
ITRB 2014, 289 (Heft 12)

- **Rosati, Eleonora**
Closed national systems of copyright-protectable works are no longer compatible with EU law
GRUR-Int. 2014, 1112 (Heft 12)

- **Stieper, Malte**
„Digitalisierung" des Urheberrechts im Wege verfassungskonformer Auslegung
GRUR 2014, 1060 (Heft 11)

- **Trimble, Marketa**
The Marrakesh Puzzle
IIC 2014, 768 (Heft 07)

- **Riesenhuber, Karl**
Parodie als eigenständige Kategorie des Unionsrechts
LMK 2014, 363019 (Ausgabe 10)

- **Simonetta Vezzoso**
The Marrakesh Spirit – A Ghost in Three Steps?
IIC 2014, 796 (Heft 07)

- **Verweyen, Urs**
Pauschale Geräteabgaben: Kein Ende in Sicht – Weiterhin keine praktikable Lösung bei urheberrechtlicher Abgabepflicht für PCs und Drucker/Plotter
MMR 2014, 715 (Heft 11)

- **Völtz, Gregor**
Das Kriterium der „neuen Öffentlichkeit" im Urheberrecht, Implikationen der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zum Recht der öffentlichen Wiedergabe
CR 2014, 721 (Heft 11)

- **Wandtke, Artur-Axel**
Zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger und dem Beteiligungsanspruch der Urheber
ZUM 2014, 847 (Heft 11)

II. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Abegg, Barbara**
Zur lauterkeitsrechtlichen Natur der berühmten Marke – oder zur Frage, inwiefern sich die berühmte Marke mit Bezug auf die Aspekte des kennzeichenmäßigen gebrauchs und der Erschöpfung von der gewöhnlichen Marke unterscheidet
sic! 2014, 519 (Heft 9)

- **Christof, Theresa**
10. Jenaer Markenrechtstag
MarkenR 2014, 383 (Heft 09)

- **Dauskardt, Norman**
Wer sieht Rot? – Der EuGH verwirft erneut starre Prozentwerte bei der Verkehrsdurchsetzung
MarkenR 2014, 416 (Heft 10)

- **Ellerbrock, Tatjana**
Titelschutz für Werke der elektronischen Medien: Eine Bestandsaufnahme
IPRB 2014, 257 (Heft 11)

- **Jehle, Stefanie**
Die Warenformmarke – ungeliebtes Steifkind des Markenrechts?
WRP 2014, 1279 (Heft 11)

- **Lehmann, Philipp**
Marken-und Titelschutz im Rahmen von Social Media
MarkenR 2014, 371 (Heft 09)

- **Menebröcker, Carsten**
Die „Flagship Store Marke" und ihr Schutzumfang – effektiver Investitionsschutz für die Geschäftsraumgestaltung?
WRP 2014, 1267 (Heft 11)

- **Rieken, Christoph**
Zum erweiterten Schutz bekannter Marken gegen Keyword-Advertising in Deutschland
MarkenR 2014, 365 (Heft 09)

- **Scheuerl, Constanze A.**
Keyword Advertising des Wiederverkäufers
GRUR 2014, 1167 (Heft 12)

- **Thiering, Frederik/Lambrecht, Arne**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht seit dem Jahr 2013
GRUR-RR 2014, 425 (Heft 11)

- **Tresper, Thomas**
Noch nicht „rund" – Die Rechtsprechung zum „R im Kreis"
MarkenR 2014, 409 (Heft 10)

- **Yarayan, Ali**
Rechtsprechung zum Schutze türkischsprachiger Marken in Deutschland
MarkenR 2014, 376 (Heft 09)

III. Lauterkeitsrecht

- **Alexander, Christian**
Synopse: UWG – Referentenentwurf – UGP-RL
WRP 2014, 1380 (Heft 12)

- **Alexander, Christian**
Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des UWG
WRP 2014, 1384 (Heft 12)

- **Brammsen, Joerg/Apel, Simon**
Schneeballsysteme nach der 4finance-Entscheidung des EuGH
GRUR-Int. 2014, 1119 (Heft 12)

- **Fritzsche, Jörg**
Haftung des Geschäftsführers für unlautere Wettbewerbshandlungen – Geschäftsführerhaftung
LMK 2014, 362609 (Ausgabe 10)

- **Fritzsche, Jörg**
Überlegungen zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des UWG
WRP 2014, 1392 (Heft 12)

- **Glöckner, Jochen**
UWG-Novelle mit Konzept und Konsequenz
WRP 2014, 1399 (Heft 12)

- **Härting, Niko/Thiess, Lars**
Datenschutz und Wettbewerbsrecht, Update: Die wettbewerbsrechtliche Sanktionierung von Datenschutzverletzungen
IPRB 2014, 275 (Heft 12)

- **Handelsverband Deutschland (HDE)**
Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbs

- **Henning-Bodewig, Frauke**
„Unlautere" Geschäftspraktiken und der Bezug zu Art. 10bis PVÜ – Warum „unseriöse" Geschäftspraktiken keinen Sinn ergibt
GRUR-Int. 2014, 997 (Heft 11)

- **Henning-Bodewig, Frauke**
Erneute UWG-Reform? Einige Anmerkungen zum Referentenentwurf 2014
WRP 2014, 1407 (Heft 12)

- **Herrmann, Volker/ Laoutoumai, Sebastian**
Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Internet-Werbeblockern
IPRB 2014, 272 (Heft 12)

- **Janal, Ruth M.**
Unlautere Geschäftspraktiken und unwirksame Geschäftsbedingungen – zu den Wechselwirkungen zwischen UGP-Richtlinie und Klauselrichtlinie
ZEuP 2014, 740 (Heft 4)

- **Just, Christoph/Falker, Frank**
BGH v. 30. 4. 2014 – I ZR 224/12 – Kein unlauterer Wettbewerb eines Flugvermittlungsportals durch automatische Preisabfrage von der Webseite einer Fluggesellschaft („Flugvermittlung im Internet")
EWiR 2014, 729 (Heft 22)

- **Köhler, Helmut**
Wettbewerbswidrigkeit der Ausnutzung fremden Vertragsbruchs? Ein Vergleich zwischen österreichischem und deutschem Lauterkeitsrecht
GRUR-Int. 2014, 1006 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des UWG
WRP 2014, 1410 (Heft 12)

- **Münker, Reiner**
Stellungnahme der Wettbewerbszentrale zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
WRP 2014, 1434 (Heft 12)

- **Oechsler, Jürgen**
Lauterkeit von Preisangaben – Preis zuzüglich Überführung
LMK 2014, 363762

- **Ohly, Ansgar**
Nach der Reform ist vor der Reform
GRUR 2014, 1137 (Heft 12)

- **Sack, Rolf**
Anmerkungen zur geplanten Änderung des UWG
WRP 2014, 1418 (Heft 12)

- **Schlingloff, Jochen**
Keine Änderungen für die Rechtspraxis? Ein erster Blick auf den Referentenentwurf des UWG

- **Schreiber, Lutz**
Wettbewerbsrechtliche Haftung von Ticketbörsen im Internet, Eine sorgfältige Prüfung der relevanten Anspruchsgrundlagen
CR 2014, 791 (Heft 12)

- **Stefan Dittmer**
BGH v. 19. 3. 2014 – I ZR 185/12 – Zur Werbung mit Selbstverständlichkeiten („Geld-Zurück-Garantie III")
EWiR 2014, 665 (Heft 20)

IV. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

- **Anders, Wilfried**
Der Klare Patentanspruch: Ein unklarer Rechtsbegriff
Mitt. 2014, 487 (Heft 11)

- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**
Aktuelles aus den USA – US Patent Law Update
Mitt. 2014, 491 (Heft 11)

- **Claessen, Rolf**
Alice - die Patentkillerin, Drastische Veränderungen in den USA
IPRB 2014, 255 (Heft 11)

- **Dornis, Tim W.**
Art. 99 I lit.a ZPO: Unzulässige Diskriminierung unter TRIPs?
Sic! 2014, 687 (Heft 11)

- **Ghazarian, Lucyne/ Koenig, Christian**
Protection of Regulatory Data Relating to Medicinal Products for Human Use – Renewed Marketing Authorisations, Subsequent GMAs and Efficient Legal Protection
GRUR-Int. 2014, 1012 (Heft 11)

- **Gruber, Joachim**
Schweizerische Rechts- und Patentanwälte im deutschen Marken- und Patentverfahren
GRUR-Int. 2014, 1125 (Heft 12)

- **Hellebrand, Ortwin**
Ableitung von angemessenen Lizenzsätzen aus ökonomischer Perspektive? – Eine Erwiderung
Mitt. 2014, 494 (Heft 11)

- **Hess, Peter/Müller-Stoy, Tilman/Wintermeier, Martin**
Sind Patente nur „Papiertiger"?
Mitt. 2014, 439 (Heft 10)

- **Heyers, Johannes**
Standard Essential Patent Ambush
WRP 2014, 1253 (Heft 11)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**
Die straflose Vermeidung des patentrechtlichen Vernichtungsanspruchs
GRUR 2014, 1163 (Heft 12)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2013
GRUR-RR 2014, 473 (Heft 12)

- **Kiani, Nassim/Springorum, Harald/ Nuss, Laurent**
Aktuelles aus dem Bereich der ‚Patent Litigation' – Ein Blick ‚über den Gartenzaun' – Eine Auswahl praxisrelevanter Entscheidungen in französischen Patentstreitverfahren

- **Köllner, Malte/Weber, Paul**
Rumor has it – Statistische Analyse der Rechtsprechungspraxis bei Patentverletzungsklagen
Mitt. 2014, 429 (Heft 10)

- **Königs, Martin**
Technologietransfer nach dem Patentpoolkonzept
GRUR 2014, 1155 (Heft 12)

- **Meier-Beck, Peter**
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Jahr 2013
GRUR 2014, 1033 (Heft 11)

- **von Mühlendahl, Alexander**
Verkehrsdurchsetzung in der Rechtsprechung des EuGH
GRUR 2014, 1040 (Heft 11)

- **Reitboeck, Georg**
Erstattung von Anwaltskosten in U.S.-Patentstreitverfahren
GRUR-Int. 2014, 1017 (Heft 11)

- **Schneider, Dieter**
Dissens im BPatG – zur Klarheit von Patentansprüchen
Mitt. 2014, 481 (Heft 11)

- **Teschemacher, Rudolf**
Zulässigkeit der Beschwerde und notwendiger Inhalt der Beschwerdebegründung – Anmerkungen zu T 2532/11

- **Weber, Christopher**
Zwangsvollstreckung im Patentverletzungsprozess, Ausgewählte Probleme bei Unterlassungstiteln
IPRB 2014, 252 (Heft 11)

- **Wuttge, Tobias**
Aktuelles aus dem Bereich der ‚Patent Litigation' – ein Überblick über die aktuelle instanzgerichtliche Rechtsprechung
Mitt. 2014, 452 (Heft 10)

V. Kartellrecht

- **Achenbach, Hans**
Das Höchstmaß der Geldbuße wegen betrieblicher Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) bei Kartellrechtsverstößen
NZKart 2014, 473 (Heft 12)

- **Ason Agnieszka**
Schutz des Wettbewerbs im Wettbewerb der Schiedsorte: Zur Ordre-public-Kontrolle von Schiedssprüchen mit kartellrechtlichem Bezug
WuW 2014, 1057 (Heft 11)

- **Barthelmeß, Stephan**
Die Intel-Entscheidung des Europäischen Gerichts: Per se Missbräuchlichkeit von Ausschließlichkeitsrabatten unter Art. 102 AEUV und eingeschränkte Bedeutung des „as-efficient-competitor"-Tests
NZKart 2014, 492

- **Baudenbacher, Carl**
Schweizer Kartellrechtsreform gescheitert
WuW 2014, 1065 (Heft 11)

- **Bernard, Jochen**
Schadensersatz trotz Eintritts der Regelverjährung? – Zur Bedeutung von § 852 BGB im Kartellrecht
NZKart 2014, 432 (Heft 11)

- **Brisch, Klaus/Müller-ter Jung, Marco**
Ex-post-Regulierung der TK-Märkte durch die BNetzA - Stillschweigende Duldung von Entgelten als Genehmigungsfiktion, Ein Plädoyer für mehr Rechtssicherheit bei Preisklauseln in Netzzugangs-AGB
CR 2014, 778 (Heft 12)

- **Brömmelmeyer, Christoph**
Corporate Compliance im Kartellrecht – Besteht Regelungsbedarf?
NZKart 2014, 478

- **Bürger, Christian/Aran, Benjamin**
Verjährung des § 33 Abs. 3 GWB bei follow-on Schadensersatzklagen de lege lata und de lege ferenda
NZKart, 423 (Heft 11)

- **Calisti, Daniele/Haasbeek, Luke/Kubik, Filip**
The Directive on Antitrust Damages Actions: Towards a stronger competition culture in Europe, founded on the combined power of public and private enforcement of the EU competition rules
NZKart 2014, 466 (Heft 12)

- **Dewenter, Ralf/Rösch, Jürgen/Terschüren, Anna**
Abgrenzung zweiseitiger Märkte am Beispiel von Internetsuchmaschinen
NZKart. 2014, 387 (Heft 10)

- **Dörr, Dieter/Natt Alexander**
Suchmaschinen und Meinungsvielfalt – Ein Beitrag zum Einfluss von Suchmaschinen auf die demokratische Willensbildung
ZUM 2014, 829 (Heft 11)

- **Dittrich, Johannes, Linsmeier, Petra**
Compliance-Defence im Kartellrecht
NZKart 2014, 485 (Heft 12)

- **Ehrsam, Peter/Emich, Daniel**
Marktbeherrschung als Voraussetzung für die sektorspezifische Regulierung der Fernmeldemärkte: Die Korrektur eines Systemfehlers ist angezeigt
Sic! 2014, 605 (Heft 10)

- **Eufinger, Alexander**
Das sparkassenrechtliche Regionalprinzip aus europarechtlicher Sicht
EWS 2014, 253 (Heft 05)

- **Fritzsche, Alexander**
Jedermann kann – Anmerkungen zum Kone-Urteil des EuGH (Rs. C-557/12) zum Schadensersatz bei kartellbedingt eintretenden Preisschirmeffekten
NZKart 2014, 428 (Heft 11)

- **Hack, Sebastian/dos Santos Goncalves, David-Julien**
Schadensersatzhaftung von Geschäftsführern bei Kartellverstößen
DB 2014, 2581 (Heft 45)

- **Haus, Florian C./Serafimova, Mariya**
Neues Schadensersatzrecht für Kartellverstöße - die EU-Richtlinie über Schadensersatzklagen
BB 2014, 2883 (Heft 48)

- **Heinrich, Helge/Ströbl, Albin**
Die neue De-minimis-Bekanntmachung der EU-Kommission vom 25.6.2014 - wie weit reicht der Safe Harbour?
BB 2014, 2506 (Heft 42)

- **Huerkamp, Florian**
Keine Verjährung des Zinsanspruchs aus § 81 Abs. 6 Satz 1 GWB
NZKart 2014, 443 (Heft 11)

- **Inderst, Roman/Maier-Rigaud Frank/Schwalbe-Ulrich**
Preisschirmeffekte
WuW 2014, 1032 (Heft 11)

- **Jakobs, Moritz**
Standardessentielle Patente und FRAND-Selbstverpflichtungen – Konkretisierung der kartellrechtlichen Maßgaben durch jüngste Kommissionsentscheidungen und die neuen Technologietransfer-Leitlinien
NZKart 2014, 394 (Heft 10)

- **Kerber, Markus C.**
Regionalprinzip des Sparkassenverbundes vs. Wettbewerb? Versuch einer kartellrechtlichen Klarstellung
JZ 2014, 1044 (Heft 21)

- **Kleinklein, Kornelius/ Schubert, Daniel**
Kontrolle von Entgelten monopolistischer und marktbeherrschender Anbieter
NJW 2014, 3191 (Heft 44)

- **Koenig, Christian/Meyer, Matti**
Die Aufnahme von Presseerzeugnissen auf Google-Oberflächen aufgrund von erzwungenen „Gratislizenzen" - ein Marktmachtmissbrauch?
K&R 2014, 765 (Heft 12)

- **Körber, Torsten**
Machtmissbrauch durch Android? – Zum Wettbewerb auf den Märkten für mobile Betriebssysteme und Anwendungen
NZKart 2014, 378 (Heft 10)

- **Kreße, Bernhard**
Die Verpflichtungszusage als Instrument der europäischen Wettbewerbsaufsicht
WRP 2014, 1261 (Heft 11)

- **Lettl, Tobias**
Haftungsausfüllende Kausalität für einen Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV, § 1 GWB, insbesondere beim sog. „umbrella pricing"
WuW 2014, 1032 (Heft 11)

- **Lober, Andreas**
BGH v. 6. 2. 2014 – I ZR 2/11 – Kennzeichnung eines von einem Unternehmen bezahlten redaktionellen Zeitungsbeitrags mit dem Begriff „Anzeige" („Good News II")
EWiR 2014, 795 (Heft 24)

- **Meßmer, Stefan/Bernhard, Jochen**
Kartellrechtliche Vorgaben für Rabatte und Boni marktbeherrschender Unternehmen
BB 2014, 2499 (Heft 42)

- **Omlor, Sebastian**
Kartellrechtliche Perspektiven des Neuwagenselektivvertriebs: Parallelimporte, Markenexklusivität und Internetvertrieb
EuZW 2014, 932 (Heft 24)

- **Peeperkorn, Luc/Heimann, Martha**
Keine Neuigkeiten für Drittplattformverbote Die Bedeutung des „Pierre Fabre"-Urteils des EuGH für den Onlinevertrieb
GRUR 2014, 1175 (Heft 12)

- **Petrasincu, Alex**
Verjährung des Gesamtschuldnerregresses wegen Kartellschadensersatzansprüchen
NZKArt 2014, 437 (Heft 11)

- **Simon, Stephan/Stelzer, Michael**
Die Sanierungsfusion – letzter Ausweg für andernfalls zu untersagende Fusionen? Lehren aus Aegan/Olypic II und Nynas/Shell
NZKart 2014, 497 (Heft 12)

- **Soyez, Volker**
Die kartellrechtliche Beurteilung von Meistbegünstigungsklauseln im Lichte der HRS-Entscheidung des BKartA
NZKart 2014, 447 (Heft 11)

- **Soyez, Volker**
Verjährungshemmung gem. § 33 Abs. 5 GWB
WuW 2014, 937 (Heft 10)

- **Steger, Jens**
Neues Merkblatt des BKartA zu Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle
DB 2014, 2520 (Heft 46)

- **Steinvorth, Till**
Probleme der geografischen Marktabgrenzung
WuW 2014, 924 (Heft 10)

- **Stöcker, Mathias**
Neues Merkblatt zur Fusionskontrolle bei Auslandstransaktionen: Inlandsauswirkungen und Vollzugsverbot
BB 2014, 2763 (Heft 46)

- **Uphoff, Boris**
EuGH: Konzern-Innenumsätze sind bei der Bemessung kartellrechtlicher Geldbußen zu berücksichtigen
BB 2014, 3028 (Heft 50)

- **Westerhoff, Philipp**
Marktmachttransfer auf TK-Märkten durch Koppelungs- oder Unterkostenangebote – Magenta Eins-Angebot der Telekom auf dem Prüfstand des Kartellrechts
MMR 2014, 798 (Heft 12)

VI. Sonstiges

- **Egloff, Willi**
Extended Collective Licenses – ein Modell auch für die Schweiz?
Sic! 2014, 671 (Heft 11)

- **Franz, Ulrich**
50 Jahre Stiftung Warentest
GRUR 2014, 1051 (Heft 11)

- **Gennen, Klaus**
Rechte an Arbeitsergebnissen in Forschungs- und Entwicklungs-Verträgen
IPRB 2014, 278 (Heft 12)

- **Glinski, Carola**
Kein Zwang zur Öffnung nationaler Fördersysteme für erneuerbare Energien zugunsten ausländischer Hersteller.
Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 1.7.2014, Rs. C-573/12 Ålands Vindkraft AB gegen Energimyndigheten
EuR 2014, 567 (Heft 5)

- **Gupta, Deepak**
Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Theorien
GRUR-Int. 2014, 1022 (Heft 11)

- **Hauck, Ronny**
Gebrauchthandel mit digitalen Gütern
NJW 2014, 3616 (Heft 50)

- **Hopf, Kristina/Braml, Birgit**
Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2013/2014
ZUM 2014, 854 (Heft 11)

- **Jürgens, Uwe**
Abgestürzte Gerichtsstände – Der fliegende
NJW 2014, 3061 (Heft 42)

- **Mantz, Reto/Sassenberg, Thomas**
Rechtsfragen beim Betrieb von öffentlichen WLAN-Hotspots

- **Ohrtmann, Jan-Peter/Schwiering, Sebastian**
Big Data und Datenschutz – Rechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze
NJW 2014, 2984 (Heft 41)

- **Reinholz, Fabian/Janke, Marius**
Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2013/2014
K&R 2014, 703 (Heft 11)

- **Rohlfing-Dijoux, Stephanie**
Reform des Verbraucherschutzes in Frankreich durch die Einführung einer Gruppenklage in das französische Recht
EuZW 2014, 771 (Heft 20)

- **Solmecke, Christian/Kocatepe, Sibel**
Der 3D-Druck - Ein neuer juristischer Zankapfel?
K&R 2014, 778 (Heft 12)

- **Zentek, Sabine**
Auswirkungen technischer Schutzrechte und Merkmale auf den Nachahmungsschutz des Wettbewerbs-, Formmarken-, Design- und Urheberrechts

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 06/2014)
BB Betriebs-Berater (Heft 42 bis 50/2014)
CR Computer und Recht (Heft 10 bis 12/2014)
CRi Computer law review international (Heft 05 und 06/2014)
DB Der Betrieb (Heft 39 bis 50/2014)
Europarecht (Heft 05 und 06/2014)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 20 bis 24/2014)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 19 bis 24/2014)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 05/2014)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 05/2014)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 11 und 12/2014)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 11 und 12/2014)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 11 und 12/2014)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 07/2014)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 11 und 12/2014)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 10 bis 12/2014)
JZ Juristenzeitung (Heft 18 bis 23/2014)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 11 und 12/2014)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 10 und 11/2014)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 09 bis 10/2014)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 18 bis 23/2014)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 10 und 11/2014)
MMR Multimedia und Recht (Heft 10 bis 12/2014)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 41 bis 50/2014)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 41 bis 50/2014)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 06/2014)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 10 bis 12/2014)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 10 bis 12/2014)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 09 bis 11/2014)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 39 bis 45/2014)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 11 und 12/2014)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (-)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 10 und 11/2014)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 04/2014)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 05/2014)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 40 bis 49/2014)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 05/2014)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 05/2014)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 11/2014)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (-)

E. Impressum

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
PD *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen".

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1